

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **151 (1983)**

Heft 39

PDF erstellt am: **30.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**39/1983** 151. Jahr 29. September

**Ein Jahrzehnt nach den Diözesansynoden (1972-1975)** Eine Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz 549

**Das Eherecht des neuen CIC (2)**  
Eine Orientierung über die Kapitel 3-5 (Die Ehehindernisse im einzelnen. Der Ehekonsens. Die Eheschlussform) von Oskar Stoffel 550

**Eucharistie-Erziehung an Ostern vorbei?** Eine pastorale Anregung von Jacques Stäger 554

**Pfarrermangel in der evangelischen Schweiz** Von der Pressekonferenz des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes berichtet Rolf Weibel 555

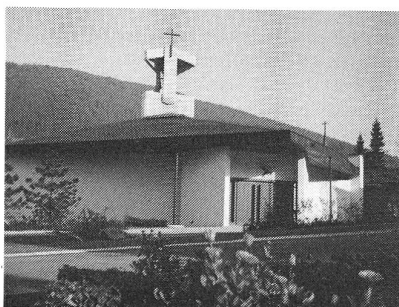
**Welt und Kirche mitgestalten**  
Ein Bericht über Jungwacht/Blauring von Kurt Bischof 556

**Jugendlichen Lebensperspektiven geben** Zwei Neuerscheinungen zum Thema Jugendarbeit werden vorgestellt von Hans-Kaspar von Matt 557

**Hinweise**  
Sicherung der Arbeitsplätze 559  
«Unser Sonntag» - «rhythmusleben» 559  
Lehrgang für Bücherkunde 560

**Amtlicher Teil** 560

**Neue Schweizer Kirchen**  
Bruder Klaus, Oberdorf (BL)



### Ein Jahrzehnt nach den Diözesansynoden (1972-1975)

Die Bischöfe werden nicht selten, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, auf die Synode 72 und ihre Texte angesprochen. Deshalb möchte die Bischofskonferenz darlegen, wie sie sich heute zu den Diözesansynoden stellt, die vor einem Jahrzehnt gehalten wurden.

«Aktive Beteiligung der Laienchristen am Leben der Kirche»

Beim Ad-limina-Besuch 1982 hat auch Johannes Paul II. die Bischöfe auf die Thematik angesprochen, die den Synoden und anderen Formen und Organen der «aktiven Beteiligung der Laienchristen am Leben der Kirche» zugrunde liegt<sup>1</sup>. Mit viel Einfühlungsvermögen in unsere Verhältnisse weist der Papst zunächst darauf hin, dass die Schweiz «im gesellschaftlichen Bereich eine schon viele Jahrhunderte alte Erfahrung in der Beteiligung der «Basis» an politischen Entscheidungen hat. Ähnlich gebe es bei uns in der katholischen Kirche «ein vielgestaltiges System von Organen . . . , in denen zahlreiche Laien ihre *christliche Verantwortung für Kirche und Welt* in besonderer Weise wahrnehmen und dabei Zeit und Kraft für die kirchliche Gemeinschaft einsetzen». Der Papst nennt Räte, Verbände, Vereinigungen und Bewegungen sowie staatskirchliche Institutionen.

«Solche verschiedenen Formen organisierter Mitverantwortung der Laien im Leben der Kirche sind zweifellos *ein notwendiges und wertvolles Instrumentarium* für ein gemeinsames Voranschreiten des Volkes Gottes. Aber es muss – wie so vieles andere – behutsam eingesetzt werden und sich offen halten für Korrekturen und Verbesserungen.» Der Papst spricht hier eine Anerkennung aus, rät aber gleichzeitig zu selbstkritischer Haltung. Er meint, die Schweiz habe «mutig und selbstbewusst» durch «ein langes Einüben und Erproben» die für die Eigenart unseres Landes geeigneten Formen der Beteiligung der Bürger am politischen Leben gesucht und gefunden. Nun gelte es ähnlich, in der Kirche «neue Formen der Mitverantwortung in ihre Strukturen zu integrieren, aber ebenfalls so, wie es *ihrer Art* am besten entspricht».

In der Folge bringt die päpstliche Ansprache einige *Grundsätze* zur «besonderen Art und Struktur der Kirche». 1. Grundlegend ist die allen «gemeinsame christliche Würde und Berufung». 2. Was die Kirche selbst betrifft, sind die Laien berufen, «zusammen mit den Amtsträgern» die Gemeinschaft aufzubauen. Die Amtsträger haben dabei die spezifische Aufgabe, das «Gegenübersein» Christi als des Hauptes gegenüber dem Gottesvolk auf der sozialen Ebene zu vergegenwärtigen; die Hirten üben ihre Leitungsfunktion in der Vollmacht Jesu aus; Papst, Bischöfe, Priester und Laien haben aber ihre je eigenen Gnadengaben (und Schwächen!). 3. Die Laien haben «beim Aufbau der zeitlichen Ordnung mitzuwirken und die Werte des Evangeliums dort einzubringen».

Diese in der päpstlichen Ansprache zusammengefasste *theologische Sicht* der Beteiligung der Laien am kirchlichen Leben ist die Vorausset-

zung für ein korrektes Verständnis der Synode 72, auf welche die Bischöfe nun eingehen möchten.

#### *Ziel und Durchführung der Diözesansynoden*

Die Diözesansynode ist traditionell *das vornehmste und wichtigste Organ der Mitverantwortung von Klerikern und Laien eines Bistums*, das ein Bischof einberufen kann. Nach dem Kirchenrecht/1917 (can. 356) sollte alle zehn Jahre eine Synode einberufen werden. Nach dem Kirchenrecht/1983 (cc. 460–468) ist die Synode allen anderen Räten vorgeordnet. Sie ist abzuhalten, «sooft die Verhältnisse es erfordern». – Die Synode 72 wurde in den einzelnen Bistümern als Diözesansynode durchgeführt, wenn sie auch gesamtschweizerisch vorbereitet wurde.

Gemäss «Zielsetzung der Synode 72»<sup>2</sup> sollte diese Kirchenversammlung in einer Zeit des Umbruchs zur Vertiefung und Verlebendigung des Glaubens beitragen. Das Konzil und seine Impulse sollten für unser Land übernommen und in unsere Verhältnisse umgesetzt werden. Man erwartete sich eine umsichtige und zukunftsorientierte Lagebeurteilung und seelsorgliche Richtlinien. Die Leitbilder der Mitverantwortung, der Ökumene, der Koordination zwischen den Bistümern und der Ausrichtung auf die Gesamtkirche sollten bei allen Schwerpunkten der Synodenarbeit ihre Rolle spielen, nämlich bei den Fragen um Glauben, Gottesdienst, Familie, Diakonie usw.

Die Synode wurde in jedem Bistum durch eine allgemeine Umfrage, in zahlreichen Besprechungen über Textentwürfe und durch das Gebet vorbereitet. Zur Synode versammelten sich (gewählte) Vertreter verschiedener Schichten und Tendenzen. Sie begegneten sich in Gottesdiensten, Sitzungen und Gesprächen. Dieser *Vorgang* wirkte unter den Beteiligten einheitsstiftend. Das war ein wichtiges Ergebnis und eine Voraussetzung für gemeinsame Beschlüsse. Alle Teilnehmer mussten persönliche Ansichten und Tendenzen relativieren. Die «Synodentexte» widerspiegeln in manchen Einzelheiten diesen Vorgang der Einheitsfindung.

#### *Verschiedener Stellenwert der Ergebnisse*

Nicht alle Texte und Ergebnisse der Synode haben den gleichen Stellenwert:

1. Der synodale Vorgang hat sich niedergeschlagen in Studientexten, Gesprächsprotokollen, Kommissionsberichten usw. Dazu kamen teils sachliche, teils publikumswirksam aufgemachte *Berichte über die Synode 72* in den Medien, die das Geschehen meist gekürzt und oft auch einseitig wiedergaben.

2. Auch *Kommissionsberichten* der Synode selbst kommt nur eine Sachautorität zu, kein kirchenamtlich verbindlicher Charakter, selbst dann nicht, wenn ein Bischof von ihnen «zustimmend Kenntnis genommen» hat. Diese Texte sind wertvoll, weil und soweit sie richtig orientieren und argumentieren. Die Frage der Revision dieser Texte stellt sich nicht, denn sie behalten oder verlieren ihre Aussagekraft wie andere Schriften.

3. Wenn die Synode in bestimmten Fragen wegen mangelnder eigener Kompetenz nur «*Empfehlungen*» formuliert und diese an die zuständigen ausser- oder überdiözesanen Instanzen gerichtet hat, kann man sich selbstverständlich nicht auf diese «*Empfehlungen*» berufen, als ob durch sie bereits Entscheidungen getroffen worden wären. Die zuständigen Instanzen wurden mit ihnen befasst.

Manche «*Empfehlungen*» wurden an die Bischofskonferenz gerichtet, und zwar mit deren Einverständnis. Die Bischofskonferenz ist den entsprechenden Fragen nachgegangen und hat versucht, sie einer Lösung zuzuführen, immer im Rahmen der eigenen Kompetenz.

4. Im diözesanen Kompetenzbereich fassten die Synoden Beschlüsse: «*diözesane Entscheidungen*». Wenn die zuständigen Diözesanbischöfe

## Theologie

### Das Eherecht des neuen CIC (2)

#### 3. Kapitel:

#### Die Ehehindernisse im einzelnen

Die Umschreibung der einzelnen Hindernisse folgt dem bisherigen CIC, wobei die Tatbestände teilweise präziser gefasst werden. In diesem Zusammenhang sollen nur die Abweichungen gegenüber dem alten Recht Erwähnung finden<sup>43</sup>.

1. Das Hindernis *des Alters* bleibt wie bisher (16 Jahre für den Mann, 14 Jahre für die Frau). Wegen der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Gebieten und um den landesüblichen Gepflogenheiten und staatlichen Gesetzen zu entsprechen, hat die Bischofskonferenz die Möglichkeit, ein höheres Mindestalter für eine erlaubte Eheschliessung festzulegen (c. 1083).

2. *Die Impotenz*<sup>44</sup> wird als *impotentia coeundi* (Beischlafsunfähigkeit) umschrieben, welche «*ex ipsa eius natura*» keine gültige Ehe zustandekommen lässt (c. 1084 § 1). Mit dieser Begriffsbestimmung wurden die in der Kanonistik strittigen Fragen<sup>45</sup> aufgrund des Dekretes der Glaubenskongregation vom 13. 5. 1977<sup>46</sup> ge-

<sup>43</sup> Das Hindernis des Ehebandes (c. 1085) wurde übernommen. Beim Hindernis des Frauenaubens, das beibehalten wird (c. 1089), wurde gefragt, ob man es nicht besser «ganz aus dem kirchlichen Recht getilgt hätte, da der Tatbestand zweifelsohne von dem Ehemangelsmangel Furcht und Zwang erfasst wird» (P. Wirth, Das neue kirchliche Eherecht, in: ÖAfrK 26 [1975] 335). Die geistliche Verwandtschaft (CIC/1917, c. 1079) ist kein Hindernis mehr.

<sup>44</sup> Vgl. A. Dordett, Die Impotenz als Ehehindernis nach der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota, Wien-Salzburg-Basel 1980.

<sup>45</sup> In der Vergangenheit war die Abgrenzung von Impotenz und Sterilität strittig. Verschiedene Theorien wurden vertreten: Nach der Zeugungstheorie bedeutet Impotenz Zeugungsunfähigkeit (*impotentia generandi*). Nach der Beischlafstheorie ist Impotenz Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr (*impotentia coeundi*). Die Rechtsprechung der Sacra Romana Rota folgte der sogenannten gemischten Theorie, bei der die Beischlafsfähigkeit beim Mann allein nicht genügt.

<sup>46</sup> Vgl. AAS 69 (1977) 426; vgl. auch *Communications* 6 (1974) 177–198. «Unter Bezugnahme auf entsprechende umfangreiche Ausführungen der CIC-Reform-Kommission bestimmt es (Dekret) das trennende Ehehindernis als die der Eheschliessung vorausgehende, dauernde, absolute oder relative Unfähigkeit zum Vollzug des ehelichen Aktes; «Ejakulation von aus den Hoden stammendem Samen» ist dabei nicht erforderlich» (U. Mosiek, H. Zapp [Anm. 13] 117 f.). Vgl. A. Zirkel, Das Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre über das trennende Ehehindernis der Impotenz vom 13. Mai 1977, in: AfkKR 147 (1978) 50–70.

ihnen zustimmten und sie veröffentlichen liessen, wurden sie für die betreffende Diözese verbindlich und rechtskräftig. Der Bischof ist nämlich der «einzige Gesetzgeber» in der Synode; die Teilnehmer beraten ihn (CIC/1917 can. 362; CIC/1983 can. 466). – «Diözesane Entscheidungen» können vom Diözesanbischof oder von einer höheren Autorität ausser Kraft gesetzt werden. Sie verlieren ihre Gültigkeit auch, wenn der Gesetzgeber die ganze Gesetzesmaterie neu regelt und wenn Sinn und Ziel einer Norm völlig hinfällig werden. – Eine Durchsicht der «diözesanen Entscheidungen» der Synode zeigt aber, dass sie ihre *hohe Aktualität* und ihre *Gültigkeit* fast ausnahmslos bewahrt haben. – In Einzelfällen sind spätere gesamtkirchliche oder bischöfliche Regelungen zu berücksichtigen.

5. In einigen Fragen wollten die Bistümer des ganzen Landes sozusagen «aus einem Munde» sprechen. Diese Fragepunkte wurden darum von Delegationen der Bistümer, die sich in Bern trafen, besprochen und einer Entscheidung zugeführt, wobei für Beschlüsse die Mehrheit der Anwesenden und die Einstimmigkeit der diözesanen Delegationen gefordert war. In dieser Weise «*gesamtschweizerisch verabschiedete*» Beschlüsse erlangten dadurch Rechtskraft, dass die einzelnen Bischöfe sie übernahmen und für ihre Diözese publizierten. Auch solche Beschlüsse, die man übrigens nicht einseitig zitieren sollte, können gesamtkirchliches Recht nicht ausser Kraft setzen, sondern sind in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Recht zu interpretieren.

### *Die Schweizer Bischofskonferenz*

Sitten, 29. August 1983

<sup>1</sup> Ansprache vom 9. Juli 1982, in: SKZ 150 (1982) S. 473–475.

<sup>2</sup> Synode 72, Bistum Chur, Heft 13, Dokumentation, S. 5.

klärt: ehfähig ist nur eine Person, welche den Geschlechtsakt vornehmen kann. Besteht bezüglich des Hindernisses ein Rechts- oder Tatsachenzweifel, darf die Eheschliessung nicht verhindert und bei bestehendem Zweifel eine Ehe nicht für ungültig erklärt werden (c. 1084 § 2). Blosser Sterilität ist kein Hindernis (c. 1084 § 3)<sup>47</sup>.

3. Das Hindernis *der Religionsverschiedenheit* (disparitas cultus) besteht nach c. 1086 zwischen einer ungetauften Person und einer in der katholischen Kirche getauften oder in diese aufgenommenen Person. Nicht mehr von diesem Hindernis betroffen ist, wer sich durch einen formellen Akt von der Kirche losgesagt hat. Dies bedeutet für die Praxis, dass der aus der katholischen Kirche ausgetretene Katholik ohne Dispens vom impedimentum disparitatis cultus mit einem in einer anderen Kirche getauften oder mit einem ungetauften Partner eine gültige Ehe eingehen kann. Für die Dispens vom Hindernis disparitatis cultus sind die für die konfessionsverschiedenen Ehen genannten Bedingungen zu erfüllen (c. 1086 § 2).

4. Das Hindernis *der heiligen Weihen* umfasst Diakonat, Presbyterat und Episkopat (c. 1087)<sup>48</sup>. Im Gegensatz zum CIC-

Schema von 1980, c. 1040 § 2<sup>49</sup> bleibt auch der verheiratete Diakon — nach ostkirchlichem Beispiel — dem Eehindernis unterstellt. Nach dem Tod der Ehefrau ist er zum Zölibat verpflichtet<sup>50</sup> und kann nur mit Dispens des Apostolischen Stuhles eine neue Ehe eingehen (c. 1078 § 2, 1°).

5. Das Hindernis *des Gelübdes* musste neu geregelt werden, einerseits weil im Ordensrecht die Unterscheidung zwischen einfachen und feierlichen Gelübden fallengelassen wurde<sup>51</sup> und andererseits weil das verbietende Eehindernis des zeitlichen öffentlichen Gelübdes gestrichen wurde<sup>52</sup>. Für die Zukunft (c. 4) ist nun jedes öffentliche ewige Gelübde in einem Religiösen-Institut ein trennendes Eehindernis (c. 1088). Die Mitglieder der Säkularinstitute und der Gesellschaften apostolischen Lebens fallen nicht unter dieses Hindernis.

6. Das Hindernis *des Verbrechens* wurde ebenfalls neu umschrieben. Die vier Tatbestände des bisherigen Rechtes wurden auf Gattenmord zum Zweck der Eheschliessung reduziert (c. 1090). Nicht mehr erwähnt werden die zwei bisher geltenden Formen des Hindernisses: Ehebruch mit Eheversprechen und Ehebruch mit Eheschliessungsversuch<sup>53</sup>. Für die pastorale

Praxis bedeutet dies, dass eine zivil geschlossene Ehe nach Ehescheidung und nach dem Tod des legitimen Partners ohne Dispens gültig gemacht werden kann.

7. *Die Blutsverwandtschaft* bleibt in allen Graden der direkten Linie trennendes Eehindernis (c. 1091 § 1), von dem nicht dispensiert werden kann (c. 1078 § 3). In der Seitenlinie wurde das Hindernis auf den vierten Grad (nach der neuen Zählung) beschränkt (c. 1091 § 2)<sup>54</sup>. Eine Eheschliessung darf niemals gestattet werden, wenn Zweifel besteht, ob die Partner in irgendeinem Grad der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie (Geschwister-ehe) blutsverwandt sind (c. 1091 § 4).

<sup>47</sup> In der Literatur wird teilweise eine neue Bewertung der Impotenz gefordert (vgl. B. Primethofer [Anm. 14] 348), in dem Sinne, dass Impotenz nicht schlechterdings die Ungültigkeit der Ehe bewirken sollte, sondern, wie bereits Thomas von Aquin ausführte (Summa theologiae, Supplementum qu. LII, art. 1 ad quartum; ebenso qu. LVIII, art. 1 ad quartum), nur die dem anderen Ehepartner nicht bekannte Impotenz. Eine gültige Ehe könnte demnach zum Beispiel ein behinderter Partner schliessen, der beschlafsunfähig ist, der aber dennoch Teilziele der Ehe in seiner konkreten Situation verwirklichen kann.

<sup>48</sup> Der Eheschliessungsversuch (auch Zivil-ehe) eines Klerikers wird mit Suspension latae sententiae bestraft (c. 1394 § 1). Bezüglich Strafen für konkubinarische Kleriker vgl. c. 1395 § 1.

<sup>49</sup> CIC-Schema 1980, c. 1040 § 2 lautete: «Diaconi qui coniugati ordinem sacram receperunt impedimento de quo in § 1 non tenentur». Die Relatio complectens synthesesim animadversionum ab Em. mis atque Exc. mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum responsionibus a Secretaria et Consultoribus datis, Typ. Pol. Vat. 1981 macht zu c. 1040 § 2 folgende Ausführungen: «Unanimiter censet coetus quod non expedit secundas nuptias diaconis uxoris prohibere. Nam norma a pluribus Episcoporum Conferentiis aliisque organis consultationibus petita est, adsunt ponderosae et obiectivae rationes convenientiae (propter filios alendos et educandos, quia iniustum est coelibatum imponere ei qui id non elegit, etc.). Sine fundamento sermo fit de origine apostolica huius normae, neque gravia consecraria timenda sunt pro coelibatu sacerdotum. Si quae timenda essent, venirent potius ex ipsa ordinatione diaconorum uxorum. Neque valet ratio ex disciplina orientali, nam Schema Codicis Orientalis eandem normam assumit: can. 141».

<sup>50</sup> Vgl. Paul VI., Motuproprio «Sacrum Diaconatus Ordinem». Allgemeine Richtlinien für die Erneuerung des ständigen Diakonates in der lateinischen Kirche vom 18. 6. 1967, Nr. 16, in: AAS 59 (1967) 697–704; lateinisch-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation Bd. 9, Trier 1968.

<sup>51</sup> Vgl. Communicationes 9 (1977) 58, Nr. 6. Es gilt nur noch die Unterscheidung zwischen zeitlichen (c. 655) und ewigen (c. 657) Gelübden.

<sup>52</sup> Vgl. Communicationes 9 (1977) 133.

<sup>53</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1075.

<sup>54</sup> Geschwisterkinder (Cousin und Cousine) sind also noch an einer Eheschliessung gehindert, nicht mehr aber die Kinder der Nichten und Neffen.

8. Das Hindernis *der Schwägerschaft* besteht nur noch in allen Graden der geraden Linie (c. 1092); weggefallen ist es in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad<sup>55</sup>.

9. Das Hindernis *der öffentlichen Ehrbarkeit* entsteht aus einer ungültigen Ehe nach Begründung der Lebensgemeinschaft oder aus einem notorischen oder öffentlichen Konkubinat. Es wurde ebenfalls reduziert<sup>56</sup> und besteht nur noch im ersten Grad der geraden Linie zwischen dem Mann und den Blutsverwandten der Frau und umgekehrt (c. 1093).

10. Bei *der gesetzlichen Verwandtschaft* wird nicht mehr das staatliche Recht kanonisiert<sup>57</sup>. Die aus Adoption entstandene gesetzliche Verwandtschaft ist trennendes Ehehindernis in der geraden Linie (Adoptivelter und Adoptivkind) und im zweiten Grad der Seitenlinie (Adoptivgeschwister) (c. 1094)<sup>58</sup>.

#### 4. Kapitel: Der Ehekonsens

Dieses Kapitel hat einige bedeutsame Neuerungen gebracht. Den Erkenntnissen der Rechtstheorie und Rechtspraxis wurde Rechnung getragen. Auf die Neuumschreibung des Ehekonsenses wurde bereits hingewiesen (c. 1057).

##### 1. Mängel im Erkennen

Diese können auf mangelndem Verständnis bzw. mangelndem Vernunftgebrauch oder auf Irrtum basieren.

###### a) Mangelnder Vernunftgebrauch

Das bisherige Gesetzbuch hat diesen Defekt als Selbstverständlichkeit angesehen und ihn deshalb nicht ausdrücklich erwähnt<sup>59</sup>. Im neuen CIC werden nun drei Formen der Konsensunfähigkeit unterschieden (c. 1095):

1° *Geisteskrankheit oder schwere Geistesstörung* («qui sufficienti rationis usu carent»), so dass wegen mangelndem Vernunftgebrauch kein hinreichender Konsens abgegeben werden kann. Der Grund kann dauernd (Geisteskrankheit und Schwachsinn) oder vorübergehend, das heisst für den Zeitpunkt der Eheschliessung (Betrunkenheit, Einfluss von Narkotika, Drogen, Hypnose) gegeben sein.

2° *Schwerwiegender Mangel im Urteilsvermögen* («qui laborant gravi defectu discretionis iudicii») hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die wechselseitig zu übertragen und anzunehmen sind (Psychopathien und Hysterie)<sup>60</sup>.

3° *Erfüllungsunvermögen*, das heisst moralisches Unvermögen wegen schweren psychischen Störungen («ob causas naturae psychicae»), die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen (Nymphomanie, Homosexualität). Die An-

omalie muss sich jedoch nicht auf den sexuellen Bereich beziehen.

Bei den zwei ersten Nullitätsgründen handelt es sich um eine Ehevertragsunfähigkeit. Wegen geistigen und psychischen Defekten ist kein gültiger Konsens möglich. Beim dritten Nichtigkeitsgrund geht es um die Eheführungsunfähigkeit. Die Partner sind in ihrer Persönlichkeitsstruktur derart beeinträchtigt, dass sie wesentliche Pflichten der Ehe nicht erfüllen können.

Die Aufnahme dieser neuen Normen in das Gesetzbuch, wie sie sich in Doktrin und Judikatur entwickelten<sup>61</sup>, «gibt dem Richter ein gegenüber früher wesentlich verbessertes Instrumentarium an die Hand, die immer komplexer werdende Wirklichkeit der Ehe in der Welt von heute zu erfassen und einer adäquaten Behandlung durch die Rechtsprechung zuzuführen»<sup>62</sup>.

###### b) Mangelnde Kenntnis vom Wesen der Ehe

Bezüglich des Mindestwissens wird, ohne die Substanz des bisherigen Rechts<sup>63</sup> wesentlich zu ändern, verlangt, dass die Partner wenigstens nicht darüber in Unkenntnis sind, dass die Ehe eine dauernde Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist, die auf Erzeugung von Nachkommenschaft ausgerichtet ist, und dass der Zeugungsvorgang irgendein sexuelles Zusammenwirken («cooperatio aliqua sexuali») erfordert (c. 1096)<sup>64</sup>.

###### c) Irrtum

Er macht die Ehe wie bisher<sup>65</sup> nur dann ungültig, wenn es sich um einen Personenirrtum oder um den sogenannten verdeckten Personenirrtum handelt, das heisst einen auf den Personenirrtum hinauslaufenden Eigenschaftsirrtum. Ein Irrtum in der Eigenschaft einer Person macht die Ehe nicht ungültig, selbst wenn er das bestimmende Motiv für die Eheschliessung war, ausser die erwähnte Eigenschaft wurde direkt oder hauptsächlich angestrebt (c. 1097).

###### d) Arglistige Täuschung<sup>66</sup>

Hatte bisher der einfache Eigenschaftsirrtum keine eheverungültigende Wirkung, kann er nun nach dem neuen Recht die Nichtigkeit der Ehe bewirken. Voraussetzungen sind, dass der Irrtum auf einer arglistigen Täuschung (dolus) beruhen muss, die eigens zum Zweck der Eheschliessung vorgenommen wurde und sich auf eine Eigenschaft beziehen muss, welche ihrer Natur nach die eheliche Lebensgemeinschaft schwer beeinträchtigen kann (c. 1098), wie zum Beispiel Sterilität (c. 1084 § 3).

Die Einführung dieses neuen Nichtigkeitsgrundes ist sehr zu begrüssen. Dadurch wird dem Prinzip der Unersetzbar-

keit des Ehekonsenses vermehrtes Gewicht gegeben. Dieser Kanon «kann die Eheschliessenden vor bösen und schweren Überraschungen schützen, die leicht zur Zerrüttung der Ehe führen können»<sup>67</sup>. Dennoch scheint der Begriff «Dolus» nicht ohne Probleme zu sein<sup>68</sup>.

<sup>55</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1077 § 1.

<sup>56</sup> CIC/1917, c. 1078 umfasste auch noch den zweiten Grad der geraden Linie.

<sup>57</sup> Vgl. CIC/1917, cc. 1059; 1080.

<sup>58</sup> Nach ZGB Art. 129 fällt das Adoptionsverhältnis mit der Heirat (zum Beispiel Adoptivvater und Adoptivtochter) weg, so dass, wenn die standesamtliche Trauung vorausgeht, bei der kirchlichen Trauung kein Ehehindernis mehr besteht und deshalb eine Dispens nicht mehr notwendig ist.

<sup>59</sup> Aus verschiedenen Bestimmungen (CIC/1917, cc. 88 § 3; 1081 § 1; 1082; 1982) wurde abgeleitet, dass bei mangelndem Vernunftgebrauch keine gültige Ehe zustande kommt.

<sup>60</sup> Der Nichtigkeitsgrund des c. 1095, 2° (schwerer Mangel im Urteilsvermögen) weist Bekehrungspunkte auf mit jenem des c. 1095, 1° (mangelnder Vernunftgebrauch). Die Judikatur wird die genaue Abgrenzung dieser beiden Nullitätsgründe vornehmen müssen.

<sup>61</sup> Vgl. A. Dordett, Eheschliessung und Geisteskrankheit. Eine Darstellung nach der Rechtsprechung der S. Romana Rota, Wien-Freiburg-Basel 1977; K. Lüdicke, Psychisch bedingte Eheunfähigkeit, Frankfurt/M.-Bern-Las Vegas 1978; J. Weber, Erfüllungsunvermögen in der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota, Regensburg 1983.

<sup>62</sup> B. Primetshofer (Anm. 14) 352.

<sup>63</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1082 § 1.

<sup>64</sup> U. Mosiek, H. Zapp (Anm. 13) 157 bemerkt zu dieser wenig glücklichen von der Rota übernommenen Terminologie: «So berechtigt der Hinweis ist, dass durch Festlegung qualifizierter Ansprüche als Mindestanforderung für einen gültigen Ehekonsens eventuell das Recht jedes einzelnen auf Ehe ungebührlich eingeengt werden könnte, so verständlich erscheint andererseits die Frage, ob eine solche Umschreibung eines für die gültige Eheschliessung ausreichenden Mindestwissens dem neuen Eheverständnis gerecht wird.»

<sup>65</sup> Der in CIC/1917, c. 1083 § 2, 2° enthaltene heute obsoletere Nichtigkeitsgrund wegen Irrtum über den Sklavenstand ist gestrichen worden.

<sup>66</sup> Vgl. H. Flatten, Quomodo matrimonium contrahentes contra dolum tutandi sint, Köln 1961; ders., Irrtum und Täuschung bei der Eheschliessung nach kanonischem Recht, Paderborn 1957.

<sup>67</sup> R. Sebott, Das Neue im kirchlichen Ehe recht, in: Stimmen der Zeit 201 (1983) 263.

<sup>68</sup> U. Mosiek, H. Zapp (Anm. 13) 164 stellt die kritische Frage: «Ob nicht der Ehekonsens des Getäuschten in gleicher Weise mangelhaft ist, auch wenn die böswillige Täuschung nicht eigens die Eheschliessung zum Ziele hatte, ... ob nicht durch jeden Irrtum bezüglich einer der ehelichen Lebensgemeinschaft abträglichen Eigenschaft der Wille des Betroffenen in gleicher Weise beeinträchtigt wird... Weiterhin wird... zu Recht vermerkt, dass es nicht darauf ankommen kann, ob eine Eigenschaft «ihrer Natur nach» die eheliche Gemeinschaft schwer zu stören vermag, sondern ob eine Eigenschaft, bzw. bei Vor-

## 2. Mängel im Wollen

Es seien nur auf zwei Abweichungen gegenüber dem alten Rechtsbuch aufmerksam gemacht.

a) *Der Vorbehalt gegen das Wesen der Ehe*, der oft in den Nichtigkeitsprozessen angerufen wird, wurde der personalen Sicht der Ehe entsprechend differenzierter umschrieben. «Wenn einer der beiden Partner oder beide durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst ausschliessen oder irgendeinen wesentlichen Bestandteil oder irgendeine wesentliche Eigenschaft der Ehe, wird die Ehe ungültig geschlossen» (c. 1101 § 2). Nicht nur der Ausschluss des *bonum prolis* (c. 1055 § 1), des *bonum fidei* und des *bonum sacramenti* (c. 1056), sondern nun neu auch der Ausschluss anderer wesentlicher Elemente der Ehe machen im neuen Recht als *Partialsimulation* die Ehe ungültig. «Die nähere Entfaltung dieser weiteren *elementa essentialia* wollte man der kanonischen Doktrin und der Jurisprudenz überlassen, die dabei freilich die Umschreibung der Ehe in c. 1055 § 1 und die gesamte Gesetzgebung und Lehre der Theologie und Kanonistik vor Augen haben müssen»<sup>69</sup>. Sicher bildet die Lebensgemeinschaft einen wesentlichen Bestandteil der Ehe (c. 1055 § 1). Allerdings ist noch umstritten, wann der Ausschluss als Nichtigkeitsgrund wirklich vorliegen könnte<sup>70</sup>.

b) *Die Normen, welche die bedingte Eheschliessung* betreffen, erfuhren ebenfalls einschneidende Änderungen. Nach dem alten Recht war eine *Futurbedingung* (*conditio de futuro*) möglich. Die Ehe blieb solange in der Schwebe, bis die Bedingung erfüllt war<sup>71</sup>. Im neuen Recht heisst es: Eine unter einer in der Zukunft liegenden Bedingung geschlossenen Ehe ist ungültig (c. 1102 § 1). Für Bedingungen, die sich auf einen vergangenen oder gegenwärtigen Sachverhalt (*conditio de praeterito vel de praesenti*) beziehen, bedarf es ad *licitatem* des schriftlichen Einverständnisses des Ortsordinarius (c. 1102 § 3). Die Ehe ist dann im Augenblick der Eheschliessung gültig oder ungültig, je nachdem die Bedingung erfüllt ist oder nicht (c. 1102 § 2).

## 5. Kapitel: Die Eheschliessungsform

Die Bestimmungen über die Eheschliessungsform sind in der Substanz gleich geblieben, haben aber einige nicht unbedeutende, zweckmässige Änderungen erfahren.

### 1. Die Formpflicht

a) *Die Eheschliessungsform*. In Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht<sup>72</sup> gilt: Nur jene Ehen sind gültig, die vor dem Ortsordinarius oder Pfarrer bzw. delegier-

ten Priester oder Diakon<sup>73</sup> und zwei Zeugen geschlossen werden (c. 1108 § 1). Erstmals werden im Rechtsbuch die wesentlichen Elemente der Eheassistenz umschrieben: Der Trauungsgeistliche hat bei persönlicher Anwesenheit den Ehekonsens der Partner zu erfragen und im Namen der Kirche entgegenzunehmen (c. 1108 § 2).

b) *Formpflichtige Personen*. Neu ist die Umschreibung des Personenkreises, der der kanonischen Eheschliessungsform unterstellt ist. Zur Gültigkeit der Eheschliessung muss die Formpflicht eingehalten werden, «wenn wenigstens einer der Eheschliessenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und sich nicht durch einen formellen Akt<sup>74</sup> von ihr losgesagt hat» (c. 1117). Das bisher geltende Prinzip *semel catholicus semper catholicus* wurde hier zu Recht aufgegeben. Katholiken, die sich formell von der Kirche losgesagt haben, sind nicht mehr an die kanonische Eheschliessungsform gebunden. Damit werden pastorale Gesichtspunkte sichtbar<sup>75</sup>. Zum einen wird dem aus der Kirche ausgetretenen Katholiken eine gültige Eheschliessung ausserhalb der Kirche ermöglicht, und zum anderen ist die bisher gängige skandalöse kirchliche Wiederverheiratung geschiedener apostasierter Katholiken ausgeschlossen. Ihre nur standesamtlich geschlossene Ehe wird als gültige Ehe anerkannt.

## 2. Trauungsvollmacht

a) *Die ordentliche Traugewalt* ist wie bisher geregelt<sup>76</sup>. Ortsordinarius und Ortspfarrer üben ihre Vollmacht kraft des Amtes aus (c. 1109). Ihre Zuständigkeit ist jedoch ausdrücklich eingeschränkt auf Eheschliessungen, bei denen wenigstens ein Ehepartner dem lateinischen Ritus angehört (c. 1109)<sup>77</sup>.

Neu ist der Kanon, dass der Personalordinarius und Personalpfarrer kraft des Amtes nur dann gültig einer Ehe assistieren, wenn wenigstens ein Teil der Brautleute zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehört (c. 1110).

b) *Delegierte Traugewalt*. Ortsordinarius und Ortspfarrer können, solange sie gültig ihr Amt versehen, Priester und Diakone für ihr Gebiet die Trauvollmacht delegieren (c. 1111 § 1). Die Delegation muss immer ausdrücklich bestimmten Personen erteilt werden, die spezielle Delegation dazu für eine bestimmte Ehe (c. 1111 § 2). Eine generelle Delegation kann nicht nur wie bisher Kaplänen, die in einer Pfarrei fest angestellt sind, gegeben werden<sup>78</sup>, sondern allgemein Priestern und Diakonen (c. 1111 § 1)<sup>79</sup>. Eine solch generelle Delegation bedarf zu ihrer Gültigkeit nunmehr der Schriftlichkeit (c. 1111 § 2).

Eine völlig neue Norm bestimmt, dass grundsätzlich die Delegation von Trauungsvollmacht auch an Laien möglich ist. Bis vor wenigen Jahren wurden entsprechende Gesuche unter Verweis auf die *Noteheschliessungsform* stets abgewiesen<sup>80</sup>. Später wurden einzelne Ausnahmen bewilligt<sup>81</sup>. Nach dem neuen Recht kann der Diözesanbischof, sofern Priester und Diakone fehlen, nach vorheriger Empfehlung durch die Bischofskonferenz und mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles Laien die Trauvollmacht delegieren (c. 1112 § 1). Dazu ist ein geeigneter Laie auszuwählen, der zur Erteilung des Brautunterrichtes befähigt sowie geeignet ist, die Trauliturgie richtig zu vollziehen (c. 1112 § 2). Nach dem Wortlaut ist die Übertragung der Jurisdiktionsvollmacht zur Eheassistenz auch an Frauen möglich. Diese Bestimmung dürfte in den Missionsgebieten, aber auch im europäischen Raum für die vollausgebildeten Pastoralassistenten von Bedeutung sein.

Neu formuliert wurde die Bestimmung betreffend die Ergänzung fehlender Jurisdiktion. Fehlende Trauungsvollmacht wird bei allgemeinem Irrtum sowie positivem und wahrscheinlichem Zweifel von der Kirche durch gesetzliche Delegation suppliert (c. 144). Dies galt im alten Recht<sup>82</sup> ganz allgemein, besonders bei fehlender Beicht-

täuschung ihr Fehlen, tatsächlich die Ehe schwer beeinträchtigt, weil sie für die Eheschliessung von grösster Bedeutung war.»

<sup>69</sup> H. Schwendenwein (Anm. 17) 388.

<sup>70</sup> Vgl. H. Heimerl, *Das Eherecht im neuen CIC*, in: *Diakonia* 13 (1982) 274 f.

<sup>71</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1092, 3°.

<sup>72</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1094.

<sup>73</sup> Nach der Konzilslehre kann der Diakon der Ehe assistieren (vgl. Vat II, LG 29).

<sup>74</sup> In der Praxis kann die genaue Umschreibung des «actus formalis» Probleme auferlegen. Die einzelne Bischofskonferenz hat für ihr Gebiet die Abgrenzungen vorzunehmen. Wohl kaum genügt ein blosser Austritt aus der Kirchengemeinde wegen steuertechnischen Überlegungen, ohne Abfall vom Glauben.

<sup>75</sup> Vgl. P. Huizing (Anm. 27) 653.

<sup>76</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1095.

<sup>77</sup> Mit dieser Klausel, welche im CIC/1917 fehlte, wurde die Entscheidung der Kommission für die Kodifikation des orientalischen Kirchenrechts vom 3. 5. 1953 übernommen (vgl. AAS 45 [1953] 313).

<sup>78</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1096 § 1.

<sup>79</sup> Nach einer Entscheidung der päpstlichen Kommission zur Auslegung der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils vom 19. 7. 1970 konnte diese generelle Delegation auch dem einer Pfarrei zugewiesenen Diakon erteilt werden (vgl. AAS 62 [1970] 571).

<sup>80</sup> Vgl. Instruktion der Sakramentenkongregation vom 7. 12. 1971 über die ausserordentliche Eheschliessungsform nach c. 1098, in: *Afk-KR* 141 (1972) 510-512.

<sup>81</sup> Vgl. U. Mosiek, H. Zapp (Anm. 13) 196 f.

<sup>82</sup> Vgl. CIC/1917, c. 209.

jurisdiktion. Erst nachträglich hat die Rotajudikatur die Suppletion auch auf fehlende Trauungsvollmacht ausgeweitet<sup>83</sup>. Das neue Gesetzbuch übernimmt hier die Entscheidung der Auslegungskommission für den CIC<sup>84</sup>. Trotz dieser Rechtsbestimmung werden voraussichtlich weiterhin Unsicherheiten bleiben.

### 3. Eheschliessungsort und -ritus

Die Trauung wird in jener Pfarrei gehalten, in der ein Teil der Brautleute Haupt- oder Nebenwohnsitz oder einen einmonatigen Aufenthalt genommen hat (c. 1115). Der Vorzug des Wohnortes der Braut wird nicht mehr aufrechterhalten<sup>85</sup>. Hervorgehoben wird, dass mit Erlaubnis des eigenen Ortsordinarius oder Pfarrers die Trauung überall stattfinden kann (c. 1115).

Der Eheschliessungsort von rein katholischen Ehen oder von bekenntnisverschiedenen Ehen ist die Pfarrkirche (c. 1118 § 1). Der Ortsordinarius kann die Eheschliessung an jedem anderen geeigneten Ort gestatten (c. 1118 § 2). Die Ehe zwischen Katholiken und Nichtgetauften soll in einer Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort geschlossen werden (c. 1118 § 3). Diese Vorschriften wurden vom gel-

tenden Mischeherecht übernommen<sup>86</sup> und waren eine dringliche Korrektur der diskriminierenden Bestimmung, wonach bekenntnis- und religionsverschiedene Ehen grundsätzlich nicht in der Kirche geschlossen werden durften<sup>87</sup>.

Bezüglich der liturgischen Eheschliessungsfeier wird auf die Einhaltung des vorgeschriebenen oder eingebürgerten Ritus gedrängt (c. 1119). Die Bischofskonferenz erhält die Kompetenz, mit Gutheissung des Apostolischen Stuhles einen eigenen Trauritus festzulegen, «der den mit christlichem Geist zu vereinbarenden Gebräuchen der Orte und Völker entspricht» (c. 1120)<sup>88</sup>.

Oskar Stoffel

<sup>83</sup> Vgl. R. Sebott (Anm. 67) 263 f.

<sup>84</sup> PCI-Entscheidung vom 26. 3. 1952 in: AAS 44 (1952) 497.

<sup>85</sup> Vgl. CIC/1917, c. 1097 § 2.

<sup>86</sup> Vgl. Paul VI., Motuproprio «Matrimonia Mixta» vom 31. 3. 1970 Nr. 11, in: AAS 62 (1970) 257–263; lateinisch-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation Bd. 28, Trier 1971.

<sup>87</sup> CIC/1917, c. 1109 § 3. Dieses Verbot wurde jedoch seit langem nicht mehr eingehalten.

<sup>88</sup> Vgl. Vat II, SC 77; Ordo celebrandi Matrimonium vom 19. 3. 1969; deutsch: Der erneuerte Trauungsritus, hrsg. vom Institutum Liturgicum in Salzburg 1969.

## Pastoral

### Eucharistie-Erziehung an Ostern vorbei?

*Die folgende pastorale Anregung wurde nicht am grünen Tisch ausgedacht, sondern geht auf eine langjährige Erfahrung zurück. Pfarrer Jacques Stäger feiert seit Ostern 1961, also noch vor dem letzten Konzil, mit «seinen Kindern und mit der Gemeinde jedes Jahr in neuer Freude Ostern».*  
Redaktion

Die Liturgiekonstitution spricht kaum von hl. Kommunion, sondern vom «mysterium paschale». Ostern ist Zentrum und Höhepunkt des christlichen Glaubens und seiner Liturgie.

Unsere Eucharistie-Erziehung soll darum eine *Oster-Erziehung* sein – auch mit unseren Kindern. Spielerei mit Getreide, Brot und Trauben und anderen Spezereien haben in knapp bemessenen Religionsstunden niemals ersten Rang. Wer dafür noch Zeit findet, kann das nebenbei tun. Vorrangig ist die Erziehung zur Feier des Erlösungsgeheimnisses, Erlösung durch Lei-

den, Tod und Auferstehung Jesu. Das kann inhaltlich und darstellerisch mit den Kindern sehr wohl abwechslungsreich gestaltet werden.

Zu dieser Oster-Erziehung gehört auch die Erlösungsgeschichte des Volkes Israel mit

- der Abrahams-Geschichte (der Mann des Glaubens – das Isaakopfer),
- der Josefsgeschichte (Auslieferung des Bruders – Hungersnot – Bedrängnis in Ägypten: Zeichen unserer irdischen Welt mit aller Not, aus der wir Erlösung erfahren dürfen),
- der Mosegeschichte (Paschamahl, Brot vom Himmel, Wasser aus dem Felsen, Zug durchs Rote Meer, Bund mit Gott, Blut des alten Bundes und des neuen Bundes, wovon das Kind in jeder Messfeier hört und leider quasi nichts davon versteht).

Dafür brauchen wir allerdings ein volles Jahr Eucharistie-Unterricht, der in unserem Kanton – ich bin so froh darum – während des 3. Schuljahres erteilt werden darf. (Ist in der Schweiz wirklich keine Einheit möglich?)

#### Vollzug in der Kar- und Osterwoche

Die Kinder sollen auf eine frohe und intensive Mitfeier des Ostergeheimnisses

(mysterium paschale) in Karwoche und Osterwoche vorbereitet werden. Sie wissen dann, was wir am

#### Palmsonntag

tun, woran ja vor allem die Kinder der Hebräer beteiligt waren. Und Jesus feierte sein erstes Abendmahl nicht am Weissen Sonntag, sondern bekanntlich am

#### Hohen Donnerstagabend.

Jedesmal hört es das Kind: «Am Abend vor seinem Leiden...» Das Kind darf wissen, dass mit dem Abend bei den Juden schon der Freitag begonnen hat, dass Jesus also den grossen Tag seines Leidens und Sterbens mit diesem heiligen Mahl begonnen hat. «Mit ganzem Herzen habe ich darauf «geplangt», mit euch dieses Mahl zu essen.»

Auch die *Fusswaschung* sollte als einmalige Chance genützt werden mit ihren tief sinnigen Hinweisen auf das wahre Christ-Sein. «Wenn ich Euch die Füsse gewaschen habe, müsst auch ihr einander die Füsse waschen. Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit auch ihr tut, wie ich euch getan habe.» Dieser Abend ist der aller schönste Termin für die erste heilige Kommunion, nicht zuletzt, weil er in engster Beziehung steht mit dem Kreuzesopfer des Herrn am

#### Karfreitag,

dem grossen Erlebnistag des Leidens Jesu, des Leibes, der für uns hingegeben wird (Wandlungsworte!), des Blutes, das für uns vergossen wird am Pfosten des Kreuzes. Sehr sinnvoll ist es, wenn die Kinder unmittelbar nach der Kreuzverehrung das Kreuzandenken an die Erstkommunion erhalten und motiviert werden,

#### Ostern

(wennmöglich die Osternacht, sicher aber den Ostersonntag) aktiv mitzufeiern: die ganze Entfaltung des mysterium paschale mit der Lichtfeier (Christus, das Licht der Welt), mit der Entscheidung für Jesus in der Taufe (Wasserweihe mit Anklang an die Erlösung durchs Rote Meer: Eintauchen der Osterkerze laut Erklärung des Römerbriefes, dass die Taufe ein Hinabsteigen mit Ihm ins Grab ist, wo wir den alten Menschen begraben, und ein Auferstehen mit Ihm zu einem neuen Leben) und dann das frohe Ostermahl der neugewordenen Gotteskinder. Selbst das Weisse Kleid der Neugetauften spielt mit im Festkleid der Erstkommunikanten, das die Neophytoi trugen bis zum Weissen Sonntag, der den Namen vom Kleid dieser Osternacht hat und nicht von den Erstkommunionmädchen am Weissen Sonntag.

Der «Nachteil», dass man am Erstkommunionstag (Hoher Donnerstag) kein Festessen halten könne mit den Verwandten, ist nicht existent. Es ist der Vorteil Nummer

eins, dass das Kind nicht mit Geschenken, Besuchen und Gala-Essen in seinem ganzen Sehnen und Sich-Freuen von diesen Nebensächlichkeiten gefangen ist.

### Was tun am Weissen Sonntag? Und was nicht?

An diesem Tag besteht nun die volle Möglichkeit, den Kindern, den Familien und den Gästen zum Abschluss eine grosse Feier anzubieten. Jetzt stören nicht mehr die Götti und die Verwandten und die Geschenke und das Festessen. Mit Kreuz und Fahne und Musik werden die glücklichen Weiss-Sonntagskinder zur Kirche begleitet. Jetzt kann ungestört gefeiert werden und nachher gehört der ganze Tag den Familien und den Freunden und den Gästen. Der Weisse Sonntag verliert nicht an Bedeutung. Hauptsache: Die Eucharistieerziehung darf an Ostern nicht vorbeigehen. Dieses Projekt wurde vor vielen Jahren als sinnvolle Möglichkeit einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Trotzdem werden immer noch tausend «Gründe» angeführt gegen die Feier der Erstkommunion in Kar- und Osterwoche. Hauptargument: Der Weisse Sonntag mit punktueller erstmaliger Kommunionsspendung sei eben leider Tradition! (Ehrlich gesagt, hatte man als Seelsorger in früheren Zeiten einfach keine Zeit in der Karwoche für die Kinder. Die Beichtstühle waren ja belagert von der Erwachsenengemeinde, die «Ostern» machen wollte oder musste.) Ungeachtet dessen, dass sich hier eine Verlagerung vollzogen hat, bleibt man bei der Tradition. Man gibt den Kindern ein Kreuz als Andenken. Wozu, wenn sie den Karfreitag nicht mitfeiern durften? Da wäre ein alter Helgen, wie wir ihn noch bekommen haben, viel ehrlicher!

Man spricht in Unterricht und Predigt immer öfter vom heiligen Brot. «Ostermahl» spricht man wohlweislich nicht aus. Das würde allzusehr daran erinnern, dass es eigentlich vorher gefeiert werden müsste. Man lässt die Kinder am Weissen Sonntag die Taufgelübde erneuern und holt die schöne Taufenerneuerung aus Ostern heraus in diesen vollbefruchteten Tag, womöglich noch zu ungünstigster Zeit, weil es eben Tradition ist. Oder diese Taufgelübdeerneuerung muss umständehalber in abgekürztem Verfahren anstelle des Glaubensbekenntnisses im Weiss-Sonntags-Gottesdienst untergebracht werden. Und das Kind soll dazu eine «Kommunionkerze» tragen. Ich habe letzthin einen ganzseitigen Artikel über die «Kommunionkerze» gelesen, der ganz und gar an der Osterkerze und am Licht der Osternacht vorbeigeht.

Und das erstmalige Tragen des Weissen Kleides am «Tag des Hinterlegens der

Taufkleider» kommt noch dazu. Ebenso die Weihe der Erstkommunikanten an Maria am Weissen Sonntag, obwohl diese Weihe anlässlich einer Maiandacht viel sinnvoller wäre.

Überlegen wir doch endlich, dass der richtige Termin für das Initiations-Sakrament der Eucharistie die Feiern der Karwoche und der Osterwoche sind. Warum denn immer noch mit siebentausend Scheingründen diesen schönsten Gelegenheiten ausweichen?

Jacques Stäger

## Kirche Schweiz

### Pfarrermangel in der evangelischen Schweiz

Die evangelischen Kirchen der Schweiz sind insgesamt, wenn auch mit regionalen Unterschieden, von einem zunehmenden Pfarrermangel betroffen. Als Folge einer Konsultation zum Thema «Pfarrernachwuchs» setzte deshalb der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes 1981 eine Arbeitsgruppe ein, welche die Frage des Pfarrermangels, seiner Gründe und Vorschläge zu seiner Behebung studieren sollte. Das erste Ergebnis dieses Studiums konnte der Kirchenbund letzte Woche der Presse vorstellen, den Bericht «Pfarrermangel – Pfarrernachwuchs. Bericht und Anträge einer ad hoc-Kommission». Bereits in der Einführung macht die Kommission auf die Tragweite des Problems wie der Problemlösung aufmerksam: Viele Indikatoren wiesen darauf hin, «dass wir gar keinem substantiellen, sondern einem strukturellen Pfarrermangel gegenüber stehen. Wir haben Veränderungen des Gemeinde- und Pfarrerbildes festzustellen und zu bejahen und müssten auch bereit sein, unsere überlieferten und erstarrten Bilder von Theologenausbildung den veränderten Grundgegebenheiten anzupassen.»

#### «Ekklesiologie in Bodennähe»

Der Bericht stellt in einem ersten Teil die Informationen zusammen, die für die Fragestellung bedeutsam sind. So lässt sich dann sagen, dass von der Bevölkerungsbeziehung und -entwicklung wie auch von den Amtshandlungen her gesehen die Pfarrerschaft *nicht entlastet* wurde. Vergleicht man die Zahl der Pfarrer mit jener der Ärzte, Anwälte und Lehrer, so zeigt sich eine asymmetrische Entwicklung: Die reformierten Pfarrer haben in bezug auf die zu

betreuende Zahl von Menschen nichts von den Erleichterungen erfahren, von denen die genannten Berufskategorien profitieren konnten.

Wie diese Zahlen Durchschnittszahlen sind, erläutert der Bericht am Beispiel Bern. Hier zeigt sich eine Unausgewogenheit für die Arbeitsbelastung der einzelnen Pfarrer. Auch wenn hier eine Umverteilung der Arbeit zum Beispiel durch Schwerpunktbildungen anzustreben ist bzw. angestrebt wird, sei doch am Grundsatz festzuhalten, «dass auf *einen* Pfarrer nur eine beschränkte Zahl von Gemeindegliedern kommen sollte».

Heute gibt es in den evangelischen Kirchen der Schweiz etwas über 1800 Pfarrstellen, gut 250 Sonderämter und an die 100 Stellen an den Fakultäten. Nicht besetzt waren Mitte 1982 rund 160 Pfarrstellen und 15 Sonderämter; weitere 50 sind nur provisorisch mit Verwesern besetzt. Dazu kommt, dass 200 Pfarrstellen von Ausländern und 100 von irregulär Ausgebildeten besetzt sind.

Von der Altersstruktur der Pfarrerschaft her – die starken Jahrgänge erreichen die Pensionierungsgrenze – ist in den kommenden Jahren mit einem Bedarf von jährlich 80 bis 100 Neupfarrern zu rechnen.

Mit wie vielen Neupfarrern aber gerechnet werden darf, eruiert der Bericht aufgrund von Hochschulstatistiken. Hier fällt zum einen die in den letzten Jahren gestiegene Zahl der Theologiestudenten auf, wobei allerdings der Anteil der Frauen sehr viel stärker zugenommen hat als jener der Männer. Zum andern fällt die niedrige Zahl von Studienabschlüssen auf: jährlich etwa 60 Abschlüsse bei einem Gesamtbestand von 600 bis 700 Studenten. Dieser Sachverhalt erklärt sich einerseits durch Studienabbruch und -wechsel (der Bericht rechnet mit einer Schwund- und Sickerquote von 20%) und andererseits durch die Verlängerung des Studiums: das Studium der evangelischen Theologie in der Schweiz dauert heute 14 bis 18 Semester.

Von jenen Theologiestudenten, die ihr Studium abschliessen, übernehmen – gesamtschweizerisch gerechnet – nur 75% dann auch ein Theologenamt. Angesichts des gestiegenen Anteils an Frauen unter den Theologiestudenten ist künftig noch in Betracht zu ziehen, dass ein erheblicher Anteil von Theologinnen wegen Familienaufgaben ein Theologenamt nicht übernehmen oder nach kurzer Zeit abgeben, in späteren Jahren jedoch einen Wiedereinstieg in den Beruf suchen wird.

Dem Bedarf von 80 bis 100 Neupfarrern steht in den nächsten Jahren so ein



Angebot von 40 bis 60 Neupfarrern gegenüber, was den heutigen Pfarrermangel erheblich verschärfen wird.

### Wege und Auswege

Weitere Informationen stecken das Umfeld der Fragestellung ab. So werden die bisherigen Massnahmen erörtert: ausserakademische berufsbegleitende Pfarrerausbildung, Beweglichkeit in der Frage der alten Sprachen, neueste Massnahmen (die Bemühungen der Bündner Kirche um die befristete Anstellung amerikanischer presbyterianischer Pfarrer und der Berner Plan zur «Umschulung» von Akademikern) usw. Hier spricht sich der Bericht gegen eine uneingeschränkte Übernahme von Absolventen fundamentalistischer Ausbildungsstätten wie FETA (Freie Evangelische Theologische Akademie Basel) aus. Es wird auch knapp über die Situation in der evangelisch-methodistischen und der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz sowie in den evangelischen Kirchen Deutschlands orientiert.

### Der Engpass

In einem zweiten Teil legt der Bericht eine Gesamtbeurteilung vor, wobei er den Pfarrermangel bewusst im Kontext der volkshkirchlichen Strukturen bewertet. Demnach führt der Pfarrermangel erstens zu einer «chasse aux pasteurs» mit fragwürdigen Werbe- bzw. Abwerbemethoden, zur Anstellung auch von ungenügend qualifizierten bzw. irregulär ausgebildeten Pfarrern. Der Pfarrermangel führt zweitens vielfach zu einer grösseren Belastung der im Dienst stehenden Pfarrer. «Der Pfarrermangel fördert auch die Initiative der Gemeinden und gewisser Landeskirchen. Im grossen und ganzen sind dies aber bisher die Ausnahmen», heisst es im Bericht, für den der Pfarrermangel nämlich drittens eine Belastungsprobe für die Solidarität unter den Landeskirchen zur Folge hat. Hier spricht der Bericht denn auch die Fragwürdigkeit der völlig freien Stellenwahl an: Müssen die Landeskirchen nicht nach Möglichkeiten suchen, «um eine bessere Verteilung ihrer Pfarrer zu gewährleisten?»

Schliesslich stellt der Bericht den Pfarrermangel in den Zusammenhang der übrigen kirchlichen Dienste – Gemeindeglieder, Diakone, Sozialarbeiter, Katecheten –, deren Zahl in den letzten 50 Jahren von praktisch 0 auf über 500 gestiegen ist, sowie der zahlreichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in den Kirchgemeinden (Pfarrereien): «Sicherlich ist dies eine sehr erfreuliche Entwicklung. Sie rückt den Pfarrermangel in ein etwas anderes Licht, eignet sich aber in keiner Weise dazu, ihn zu ba-

gatellisieren. Gerade in den aktivsten Gemeinden mit einer bedeutenden Zahl von nichttheologischen kirchlichen Mitarbeitern wird deutlich erkennbar, dass der Pfarrer eine unverwechselbare Aufgabe hat, deren richtige Erfüllung gerade für diese Mitarbeiter von wesentlicher Bedeutung ist: er hat die Theologie zu vertreten und in der Verkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl in bestem – dienendem! – Sinn für die Einheit der Gemeinde besorgt zu sein.»

### Was getan werden könnte

In einem dritten Teil legt die Kommission konkrete Anträge vor und begründet sie. Über die vorgegebene Fragestellung hinaus beantragt die Kommission eine Verbesserung der kirchen- und konfessionsstatistischen Grundlagen. Eine erste thematische Reihe von Vorschlägen betrifft das *Gemeindebild* und das *Pfarrerbild*; hier geht es um die Pfarrerdichte (klare Stellenbeschreibungen, nicht mehr als 1500 Gemeindeglieder auf einen Pfarrer, Sofortmassnahmen, wo einem Pfarrer mehr als 2500 Gemeindeglieder zugewiesen sind), Sonderämter (es sind weiterhin Sonderämter zu schaffen, sie sollten aber auf ihren Wirkungsgrad in den Kirchgemeinden, auf ihr Verhältnis und ihre Verhältnismässigkeit zu den parochialen Ämtern und Diensten überprüft werden), Teilämter (teilzeitliche Ämter, um möglichst vielen die teilberufliche Mitarbeit in der Gemeinde zu ermöglichen) sowie eine Vermittlungsstelle für Kirchgemeinde und Pfarrer.

Eine zweite Reihe von Anträgen bezieht sich auf das Studienbild bzw. die *Ausbildung*. Beim ersten Bildungsweg soll die Redimensionierung der Dauer des Theologiestudiums und die Neuordnung der altsprachlichen Nachholkurse überprüft werden. Beim zweiten Bildungsweg soll ebenfalls die Dauer überprüft werden (5 bis 6 Jahre werden als angemessen betrachtet) sowie der Ersatz des Lateins durch das Englische. Und schliesslich wird für einen dritten Bildungsweg plädiert. In bezug auf die Umschulung von Nichtakademikern auf irregulärem Weg und die Zulassung von Absolventen fundamentalistischer Ausbildungsstätten stellt sich die Kommission hinter die geltenden Bestimmungen.

Eine dritte Reihe von Anträgen bezieht sich auf die *Vorbildung* und *Berufswerbung*: Der Kirchenbund soll sich beim Eidgenössischen Departement des Innern dafür einsetzen, dass Religion als Pflichtwahlfach in den Fächerkanon der Maturitätsprüfungen aufgenommen wird. Und der Kirchenbund soll Werbematerial für die kirchlichen Berufe und Dienste zuhan-

den von Schulen und Berufsberatung gestalten.

An der Pressekonferenz erklärte Reinhard Kuster, Vizepräsident des Kirchenbundesvorstands, mit Blick auf den Priester-mangel in der römisch-katholischen Kirche: In der Frage Priester-mangel/Pfarrermangel sei geteiltes Leid nicht halbes Leid, weil beide Seiten Mangel leiden. Insofern der Pfarrermangel wie der Priester-mangel sicher auch strukturelle Ursachen hat, könnte man aber doch voneinander lernen.

Rolf Weibel

## Berichte

### Welt und Kirche mitgestalten

Die beiden katholischen Kinderverbände Jungwacht und Blauring können auf eine fünfzigjährige Tätigkeit zurückblicken. Das Jubiläum ist für die Bundesleitungen aber kein Grund, um auf den Lorbeeren auszuruhen. Gerade Freizeitarbeit mit Kindern, die von Jugendlichen geleitet wird, bringt es mit sich, dass die Verantwortlichen immer wieder nach den Bedürfnissen der Betroffenen fragen und mit kirchen- und gesellschaftspolitischer Weitsicht als Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen auftreten müssen. In diesem Sinn spielten sich die Jubiläumsaktivitäten im Rahmen einer sogenannten «Grundsatzwelle 1981–1983» mit verschiedenen Höhepunkten ab. Im Hearing von Juni 1980 bestärkten Jungwacht und Blauring ihre Absicht, trotz aller Resignation und trotz allen Schwierigkeiten das Kind-Sein im zweiten Jahrtausend der christlichen Zeitrechnung aktiv mitzugestalten. Der zweite Höhepunkt war das Treffen verschiedener Scharen aus der ganzen Schweiz vor einem Jahr in Luzern. Der dritte Höhepunkt schliesslich bildete das Schweizerische Treffen der Scharleiterinnen und Scharleiter am vergangenen Wochenende im luzernischen Landstädtchen Willisau.

Die Bundesleitungen wollten mit dieser Veranstaltung ein bewusstes Zeichen setzen. Ein Zeichen der Anerkennung für den grossen Einsatz, den die Scharleiter jahraus, jahrein leisten. Aus der Sicht der Bundesleitungen von Jungwacht und Blauring sind die Scharleiter für die 45 000 Kinder in den rund 700 Pfarrei-Scharen das eigentliche Rückgrat der Verbände.

Das Treffen in Willisau wurde in einen engen Zusammenhang mit der Jahresparo-

le 1983/84 «Sälber mache isch s Wunder» gestellt. Am Samstagnachmittag hatten die über 300 Scharleiter Gelegenheit, in einer der 25 Werkstätten mit den verschiedensten Materialien symbolisch beim Gestalten dieser Welt mitzuhelfen. Nach einer Kulturnacht wurde am Sonntagmorgen in Kleingruppen über die Ziele und Zukunftsvisionen von Jungwacht und Blauring gesprochen. Das Ergebnis dieser Gespräche ist nach einem Umzug durch die Stadt auf Transparenten in den Gottesdienst gebracht worden. Bischof Otmar Mäder redete in seiner äusserst humorvollen und originellen Predigt die Sprache der Jugend und machte den Scharleitern Mut, illustriert mit Reminiszenzen aus seiner eigenen Jugendleiterzeit, auch Spannungen durchzutragen. Die Scharleiterinnen und Scharleiter sollen sich nach dem Vorbild des heiligen Bruder Klaus in ihrer konkreten Arbeit für Frieden, Gerechtigkeit und Freude einsetzen.

#### **Die Bundesleitungen stehen Red und Antwort...**

An einer Pressekonferenz orientierten die Bundesleitungen über das Selbstverständnis und die Zukunftsvisionen von Jungwacht und Blauring. Brigitte Hürlimann und Toni Eder betonten einmal mehr die wichtige Funktion der Scharleiter. Ein Scharleiter steht im Alter von 18 bis 20 Jahren in einer wichtigen beruflichen und persönlichen Entwicklungszeit und übernimmt darüber hinaus als Verantwortlicher für seine Schar eine grosse Aufgabe, die ihrerseits wieder viele Verpflichtungen mit sich bringt. Die Anerkennung für diese Aufgabe sei im allgemeinen aber eher an einem kleinen Ort; um so mehr sehen sich die Scharleiter mit den verschiedensten Erwartungen konfrontiert: die Seelsorger, die Eltern, die Kinder, die Kirchenbehörden – alle stellen grosse Erwartungen an die Scharleiterinnen und Scharleiter! Deshalb rechtfertigt es sich aus der Sicht der Bundesleitungen, für einmal diese wichtigen Mitarbeiter im Sinne einer Anerkennung zu einem eigenen Treffen einzuladen.

Markus Kappeler sprach über das politische Selbstverständnis von Jungwacht und Blauring und bewies mit einer Rückblende in die Vergangenheit, dass die beiden Verbände nie neutral waren, sondern sich in der Gesellschaft immer eine Farbe gaben. Galt es in den Gründerjahren, die Jugend vor dem verflachenden, liberalen Geist zu bewahren und sie für die katholische Sache zu gewinnen, wurde im Zweiten Weltkrieg der «Heimat»-Gedanke in den Vordergrund gestellt. Bereits Ende der Kriegsjahre wuchs das Bewusstsein einer sozialen Verantwortung, und ein Höhe-

punkt in dieser Entwicklung war das Missionsjahr der Schweizerischen katholischen Jugendverbände 1960, aus dem das Fastenopfer der Schweizer Katholiken entstanden ist. In den sechziger Jahren erneuerten die Verbände ihre Zielsetzungen und wählten einen neuen Führungs- und Arbeitsstil. Damit konnte ein Mitgliederschwund vermieden werden. Bei den politischen Aktionen in der neusten Zeit halten sich die Verbände an ganz bestimmte Prinzipien.

«Wir wollen nur Politik machen, wenn Kinder zuwenig oder nicht zum Recht kommen», sagte Kappeler und unterstrich, dass Jungwacht/Blauring nicht *mit* den Kindern, sondern *für* die Kinder Politik mache. Der Ansatzpunkt ist immer die Betroffenheit der Kinder oder der verantwortlichen Jugendlichen. In diesem Sinn hat Jungwacht/Blauring massgeblich bei der Lancierung einer Petition für einen Jugendurlaub mitgewirkt, für die gegenwärtig Unterschriften gesammelt werden. Die Petition ist eine Aufforderung an die eidgenössischen Parlamentarier, die jugendliche Freizeitarbeit nicht nur mit leeren Worten anzuerkennen, sondern sie aktiv zu unterstützen. Konkret werden die gesetzlichen Grundlagen für einen unbezahlten Jugendurlaub gefordert, sofern ein Verantwortlicher der Jugendarbeit in einem Arbeitsverhältnis steht. «Wenn beispielsweise ein Scharleiter in der Lehre ist und von seinen vier Ferienwochen zwei Wochen für das Lager draufgehen und mindestens eine weitere Woche für Ausbildung und andere Aktivitäten, bleiben ihm nur noch wenige Ferientage», konkretisierte Kappeler. Diese Aktivitäten unterstreichen die Zielsetzungen der beiden Verbände, aktiv am Aufbau der Welt mitzuwirken.

#### **... auch in bezug auf die Kirchlichkeit**

Als kirchliche Verbände und als Interessenverband für Kinder und Jugendliche arbeiten die Verantwortlichen aber auch am Aufbau und am Wirken der Kirche bestimmend mit. Hans Leu betonte mit aller Deutlichkeit, ein Hauptanliegen von Jungwacht/Blauring sei, dass Gott in der heutigen Welt nicht vergessen werde. «Es geht uns darum, unsere gemeinsame Aufmerksamkeit bewusst dem Geheimnis Gott zuzuwenden und seine erlösende Botschaft für uns miteinander zu vernehmen.» Wichtig sei dabei in der konkreten Arbeit, dass Kirche für Kinder und Jugendliche erlebbar wird. Am Aufbau der Kirche mithelfen heisst für Hans Leu beispielsweise auch die Erarbeitung von Materialien für den Religionsunterricht oder das Suchen nach neuen Formen des Gottesdienstes. Er sei sich bewusst, dass dieser Ansatz Spannungen mit sich bringe. «Wir wollen den Spannun-

gen nicht ausweichen, sondern wollen sie haben.»

Hans Leu erinnerte daran, dass das Zweite Vatikanische Konzil alle Christen zum Aufbau der Kirche auffordert. Jungwacht und Blauring wollen nichts anderes als diesen Gedanken in die Tat umsetzen, wobei eben genau diese Umsetzung vielfach Spannungen mit sich bringt. Hans Leu ist sich dabei bewusst, dass unter dieser Ausrichtung in der Praxis weniger die Bundesleitungen zu leiden haben, sondern die Scharleiter, die solche Ansichten gegenüber den Seelsorgern und Eltern vertreten müssen. Durch neue Ansätze geraten Blauring/Jungwacht denn auch mit ziemlicher Regelmässigkeit in das Schussfeld der Kritik. Wie steht es aber um das Verhältnis der Bundesleitungen zu den Kirchenleitungen? Hans Leu erzählte auf eine entsprechende Frage an der Pressekonferenz von einem kürzlich stattgefundenen ausführlichen Gespräch mit den Bischöfen von Basel und den engsten Ordinariatsmitarbeitern. «Wir hatten den Eindruck, dass uns die Basler Bistumsleitung aufforderte, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzumachen, aber mit behutsamer Sorgfalt.»

Schliesslich informierte Annette Leimer über die Freizeitkultur von Jungwacht/Blauring. Für die beiden Verbände ist Kultur die Art und Weise, wie sich der Mensch innerhalb der Gesellschaft leiblich und geistig entwickelt. Eine wichtige Rolle kommt dabei immer der Jahresparole zu, die einen Aspekt der Kultur herausgreift. Mit der Jahresparole 1983/84 «Sälber mache isch s Wunder» sollen die Kinder im Herstellen von täglichen Gebrauchsgegenständen Wunder erleben, Fähigkeiten entdecken und erfahren, was man alles selber machen kann. Zwei schweizerische Anlässe, die jährlich stattfinden, sind ein weiteres Zeichen der Freizeitkultur von Jungwacht und Blauring, nämlich das Liederfest und der Orientierungslauf.

*Kurt Bischof*

## **Neue Bücher**

### **Jugendlichen Lebensperspektiven anbieten**

Jugendpolitik ist zumindest seit den Jungendunruhen 1980/81 zu einem schillernden Begriff geworden. Fast alles, was unter diesem Etikett ausprobiert wurde, hat, oberflächlich betrachtet, Schiffbruch erlitten. Die Frage, ob es sich denn überhaupt lohne, sich für die Jugendlichen einzuset-

zen, wenn diese doch immer etwas anderes wollen, wenn sie die bestehenden Angebote nicht benützen, sich desinteressiert und gelangweilt den historisch gewachsenen Institutionen gegenüber verhalten, liegt mancherorts in der Luft. Und oft wird auch die Frage gestellt, ob es nicht sinnvoller ist, den Einsatz im Kindesalter zu verstärken, in der pädagogisch durchaus berechtigten Hoffnung, dass dieses Fundament nach der «Sturm-und-Drang-Periode» wieder trägt und die (dann nicht mehr) Jugendlichen auf konstruktive Art mithelfen, die Gesellschaft zu verändern.

Die fehlende Konstruktivität vieler Jugendlicher ist denn wohl eine der häufigsten Vorwürfe an ihre Adresse. Allerdings braucht es, um etwas konstruieren zu können, um Konstruktivität zeigen zu können, Material: Zeit, Freiräume, Gestaltungsmöglichkeiten. Und dieses «Material» muss so beschaffen sein, dass es den Bedürfnissen und Möglichkeiten Jugendlicher angepasst ist. Beton, beispielsweise, ist kein solches Material, ebensowenig sind es sterile Strassenzüge und Wohnsiedlungen, anonyme Verwaltungen oder paragrafenreitende Behörden.

Eine Jugendpolitik müsste deshalb als erstes Bedingungen schaffen, damit die Jugendlichen konstruktiv werden können. Die bisherigen Anstrengungen in der Schweiz haben dies noch nicht in ausreichendem Mass vermocht. Jugendpolitik, darunter ist nicht in erster Linie eine Politik für die Jugend, sondern *mit* der Jugend zu verstehen, hat weder in staatlichen, gewerkschaftlichen, politischen noch kirchlichen Kreisen genügend Resonanz gefunden. Dies hat mehrere Gründe, von denen hier nur deren drei aufgezählt werden sollen:

- Jugendarbeit hat im politischen und wirtschaftlichen Umfeld kein Gewicht und keine Lobby.

- Jugendarbeit wird allzu oft ohne klares Konzept, nur bruchstück- und amateurhaft betrieben.

- Jugendarbeit ist zu oft nur Fortführung des «Altbewährten», ohne neue Impulse, ohne Bezug zu den konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen.

Diese etwas allgemein gehaltenen, und deshalb auch für viele Bereiche unzutreffenden, Feststellungen gewinnen feinere Konturen, wenn man sich die Mühe nimmt, die Situation der Jugendarbeit in der Schweiz etwas genauer zu verfolgen. Zwei neue Bücher aus dem Pro Juventute Verlag leisten dazu wertvolle Hilfe. Und weil sie von Praktikern verfasst wurden, sind sie für alle Institutionen und Organisationen, die sich mit Jugendlichen befassen, wertvoll.

### Verbandsjugendarbeit

Der Sammelband «Schweizer Jugendverbände im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklung»<sup>1</sup> beinhaltet Darstellungen der kirchlichen Jugendarbeit, der Arbeit der Sportverbände, der Gewerkschaftsjugend, eines politischen Jugendverbandes, der Pfadfinder, der abstinenten Jugend, des Jugendaustausches, der Mädchenverbände, von Jugend und Entwicklungsarbeit sowie der Dachorganisation der Jugendverbände. Tätigkeit, Zielsetzungen, aber auch Hindernisse und Schwierigkeiten aus ihrem Alltag werden beschrieben.

Jugendverbände und speziell Jugendgruppen an der Basis bilden Freiräume, in denen Kinder und Jugendliche «freiwillig und ohne Leistungsdruck, inmitten von Gleichaltrigen ihren Alltag gestalten können» (9). Nicht Stoffpläne wie in der Schule bestimmen das Leben in den Jugendverbänden, sondern der Jugendliche selbst und sein soziales Umfeld. Gerade dieser letzte Punkt, die Verankerung der Jugendarbeit in der Gemeinde und im Quartier, kommt in vielen Selbstdarstellungen zum Ausdruck. Es kommt darin eine Rückbesinnung und ein Sinneswandel zum Ausdruck. Auseinandersetzung mit der konkreten Umwelt der Jugendlichen, mit seiner Betroffenheit wird zusehends wieder als Ausgangspunkt der Verbandsjugendarbeit gewählt.

Dieser Rückbesinnung folgt auch die kirchliche Jugendarbeit, die im Sammelband von Hans Leu, Bundespräsident des Schweizerischen Jungwachtbundes, und von Christoph Stückelberger, theologischer Beauftragter der Jungen Kirche Schweiz, präsentiert wird. Klar wird aus dem Beitrag von Hans Leu aber auch, dass sich die Kirche mancherorts noch schwer tut mit der Jugendarbeit. Von den drei Feldern der Kinder- und Jugendpastoral, Verkündigung der christlichen Botschaft im Religionsunterricht, der Ministrantenarbeit und der kirchlich verantworteten Lebens- und Freizeitgestaltung mit und für Jugendliche, erhält der letztgenannte Zweig weit weniger Finanzen, und es wird weniger Personal eingesetzt als in den beiden ersten Bereichen. «Meines Erachtens zeigt eine sorgfältige und offene Analyse, dass die kirchliche Kinder- und Jugendpastoral weder der heutigen Situation der Kinder und Jugendlichen noch dem kirchlich-gesellschaftlichen Mitbestimmungsauftrag gerecht wird» (21), schreibt Leu als Quintessenz seiner Erfahrung, nicht ohne aber auf die neuen Ansätze in der kirchlichen Jugendarbeit hinzuweisen.

Aufgefallen im Sammelband ist mir auch, dass die Jugendverbände ein gesun-

des Selbstvertrauen an den Tag legen und sich nicht gegenüber der offenen Jugendarbeit, wie sie sich in Jugendtreffs und Gemeinschaftszentren abspielt, minderwertig fühlen. Sie verstehen ihre Arbeit denn auch nicht als ein Gegenstück zur offenen Jugendarbeit. Auch wenn die Art der Organisation verschieden ist, ist die Offenheit gegenüber den Interessen und Anliegen der Jugendlichen auch in der Verbandsjugendarbeit gegeben.

### Jugendarbeit in der Gemeinde

Nicht von ungefähr befasst sich auch das zweite hier zu besprechende Buch mit der Jugendarbeit im unmittelbaren Lern- und Erfahrungsfeld der Jugendlichen. Der Autor Ronald Nowotny ist Mitarbeiter der Pro Juventute und leitet ein quartierbezogenes Gemeinschaftszentrum. In seinem Buch «Jugendarbeit als Aufgabe in der Gemeinde»<sup>2</sup> beschreibt er kurz die Geschichte der Jugendarbeit, angefangen bei der «Wandervogelbewegung» bis zur «offenen Jugendarbeit». Er stellt auch die verschiedenen Träger der Jugendarbeit – Kirche, Schule, Verein – vor und erläutert die verschiedenen Angebots- und Betätigungsfelder von Jugendarbeit.

Nowotny geht in seinem Buch aufgrund der Erfahrungen der Jugendunruhen 1980/81 davon aus, dass einzelne Massnahmen und punktuelle Lösungen wenig nützen. «Der soziale, kulturelle und politische Lebensraum wäre eine Chance, den Jugendlichen Lebensperspektiven anzubieten» (22). Dazu braucht es nach Ansicht von Nowotny alle Kräfte einer Gemeinde: die Kirchen, die Schulen und Bildungseinrichtungen, die Vereine und Jugendorganisationen, die politischen Parteien und Behörden und die Betroffenen selbst. Jugendarbeit ist Arbeit an sozialen, kulturellen und politischen Rahmenbedingungen.

Dies kann nicht hinter verschlossenen Türen vor sich gehen. Verschiedene Kräfte greifen ein, stellen ihre Standpunkte dar, erklären ihre Rolle, machen Machtverhältnisse offensichtlich. Jugendarbeit ist konfliktgeladen. Es ist deshalb ein besonderes Verdienst Nowotnys, Beispiele darzustellen, wie die Jugendarbeit in verschiedenen Gemeinden gefördert wird. Er zeigt damit auch auf, wie die entstehenden Konflikte bewältigt werden. Jede Gemeinde muss dabei auf ihre besonderen Verhältnisse, ihre

<sup>1</sup> Gustav Mugglin (Hrsg.), Schweizer Jugendverbände im Spannungsfeld gesellschaftlicher Entwicklung, Pro Juventute Verlag, Zürich 1983, 153 S., Fr. 32.—.

<sup>2</sup> Ronald Nowotny, Jugendarbeit als Aufgabe in der Gemeinde. Möglichkeiten der Gestaltung lokaler Lebensbedingungen. Pro Juventute Verlag, Zürich 1983, 155 S., Fr. 32.—.

finanziellen und personellen Ressourcen Rücksicht nehmen. Ein allgemeingültiges Rezept zur Organisation der Jugendarbeit in der Gemeinde kann und will Nowotny nicht geben. Das Buch ist jedoch ein praktischer Ratgeber für Gemeindebehörden und alle, die sich mit Jugendarbeit befassen.

Hans-Kaspar von Matt

## Hinweise

### Sicherung der Arbeitsplätze

Weshalb *Iustitia et Pax* dazu kam, ein Solidaritätsprogramm zur Sicherung der Arbeitsplätze zu erarbeiten und zu veröffentlichen<sup>1</sup>, erklärt Kommissionspräsidentin Andrée Bailat im Vorwort zur Broschüre: «Die Kirchen betonen seit langem den Wert der Arbeit für den Menschen. Mit der Sozialzyklika *«Laborem exercens»* hat dies Papst Johannes Paul II. in eindrücklicher Weise unterstrichen, indem er die Bedeutung der Arbeit als Mittel zur Selbstverwirklichung des Menschen im Dienst an der Gesellschaft hervorhob und zugleich auch das Recht auf Arbeit postulierte. Bei dieser Betonung des Wertes der Arbeit für den Menschen muss die Arbeitslosigkeit für die Kirche eine Herausforderung darstellen. Sie kann es nicht beim bloss verbalen Protest gegen das Übel der Arbeitslosigkeit bewenden lassen, sondern ist aufgerufen, das Ihre zu seiner Abwehr oder seiner Beseitigung beizutragen. Sie kann nicht nur bei abstrakten Prinzipien über den Wert der Arbeit stehen bleiben, sondern muss sich zugleich bemühen, im Zusammenwirken mit interessierten und fachkompetenten Kreisen nach konkreten Lösungen zu suchen, die ihren Wertvorstellungen entsprechen.»

Ein solches Bemühen stellt die Arbeit einer Studienkommission von *Iustitia et Pax* dar, in der Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter, aber auch interessierte Fachleute mitwirkten. Die vorliegende Broschüre ist das abschliessende schriftliche Ergebnis dieser Arbeit. Ihre Leitvorstellung war: *«Wegen einer Krise soll kein Arbeitnehmer arbeitslos werden»*; und dem vorgeschlagenen Programm, das in erster Linie Vorschläge zur Sicherung der Arbeitsplätze auf Stufe Einzelunternehmen enthält, liegt der Gedanke der *Solidarität im Betrieb* zugrunde. Damit ist die gesamtgesellschaftliche Solidarität nicht ausgeschlossen, sondern bloss nicht näher in Be-

ziehung zur betrieblichen Solidarität gesetzt. Ausdrücklich wird dazu aber doch festgehalten: «Von dieser gesamtgesellschaftlichen Solidarität dürfen gerade auch die schwächeren Glieder der Gemeinschaft, beispielsweise die Gastarbeiter, die Flüchtlinge und die Behinderten, nicht ausgeschlossen werden.»

Weil es der Studiengruppe um Vorschläge ging, die sofort und ohne langwierige Strukturdiskussionen verwirklicht werden können, bietet das Programm vorwiegend «Massnahmen auf der Ebene der Sozialpartner auf Stufe Einzelunternehmen». Daneben werden die überbetrieblichen Rahmenbedingungen (Aufgabe der «indirekten Arbeitgeber» [*Laborem exercens*]) nur angesprochen, und auch längerfristige Möglichkeiten (Mitbeteiligung, Mitbestimmung) nur erwähnt. Vor der Darlegung des eigentlichen Programms wird der Grundgedanke der (inner)betrieblichen Solidarität als «sozialpartnerschaftliche Solidarität» noch weiter ausgeführt. Hier werden Wertvorstellungen, wie sie aus der kirchlichen Soziallehre geläufig sind, ausgesprochen; so heisst es etwa: «Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten sich auf eine echte und lebendige Sozialpartnerschaft, getragen von den Leitwerten Treu und Glauben sowie Solidarität. Treu und Glauben heisst Handeln nach Fairness und Billigkeit, heisst Streben nach gerechten Lösungen unter Beachtung des gemeinsamen langfristigen Nutzens. Solidarität im Betrieb bedeutet, sich verantwortlich wissen für den Mitarbeiter und für den Betrieb.»

*Iustitia et Pax* hofft, dass die von ihr vorgetragene und erläuterte Idee eines Solidaritätsprogramms «Beachtung und Verbreitung findet, denn sie ist der tiefen Überzeugung, dass gegenwärtige und künftige Krisen letztlich nur durch eine solidarische Gesinnung aller auf Betriebsebene (wie auch nationaler und internationaler Ebene) bewältigt werden können» (Presstext).

Rolf Weibel

<sup>1</sup> Die Broschüre «Solidaritätsprogramm zur Sicherung der Arbeitsplätze» umfasst 20 Seiten und ist zum Preis von Fr. 2.- zu beziehen bei *Iustitia et Pax*, Postfach 1669, 3001 Bern.

### «Unser Sonntag» – «rhythmus leben»

«rhythmus leben» ist das Leitthema des Adventskalenders 1983, den die beiden Organisationen Schweizerische Kirchliche Jugendbewegung und Arbeitsstelle Jugend + Bildungs-Dienst – als neuer Jugendverband

nun unter dem Namen *Junge Gemeinde* – herausgeben. Grundlegend für dieses Motto war das Aktionsthema «Unser Sonntag», welches die Bischöfe für den Advent 1983 gewählt haben. Wir gingen davon aus, dass es nicht in einem engen Sinn «nur» um Sonntagsgottesdienst-Sonntagspflicht geht. Vielmehr waren wir davon überzeugt, dass das sogenannte «Sonntagsproblem» wesentlich mit unserem Lebensrhythmus zusammenhängt. So kamen wir im Verlauf unserer Arbeit am Adventskalender auf den Slogan «rhythmus leben».

Dieser Slogan kann auf zwei Arten gelesen und verstanden werden: *Rhythmus leben*: Es gibt einen Rhythmus, der da ist, auf den ich mich einlassen kann. Der Grundstrom, die Grundordnung des Lebens. Tag/Nacht, Jahreszeiten, Natur usw. Wo solche, an sich gesunden Rhythmen verloren oder zerstört sind, geht es darum, sie wieder zu finden. *Rhythmus leben*: Es geht darum, in einem Rhythmus zu leben, seinen Rhythmus zu akzeptieren. Der Mensch braucht Regelmässigkeiten, an denen er sich halten kann. Er wäre überfordert, sich immer für alles ganz von vorne entscheiden zu müssen.

Im Adventskalender wird dieses Thema auf 29 Doppelseiten (für jeden Tag des Advents eine) bearbeitet. Teilaspekte wie «Stress», «Freizeit», «Arbeit», «Brauchtum», «Sonntagsgottesdienst», «spielen», «beten», «besuchen» usw. werden mit Bildern und Texten so praktisch dargestellt, dass der Benutzer darin täglich eine gute Portion geistiger Nahrung finden kann. Jede Doppelseite enthält auch eine Rondelle, die – wenn sie herausgetrennt wird – den Leser mit kleinen Aufmunterungen durch den Alltag begleitet.

Der Adventskalender der *Jungen Gemeinde* richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene. Er kann auch gut in ganzen Jugendgruppen und von Familien benützt werden, die gemeinsam die Adventszeit neu gestalten möchten.

Wir wären dankbar, wenn dieses Hilfsmittel für die Adventszeit von den Pfarrei-seelsorgern beachtet und bei der Vorbereitung der Adventszeit für die praktische Arbeit miteinbezogen würde. Bitte machen Sie interessierte Kreise rechtzeitig auf diesen Kalender aufmerksam.

«rhythmus leben» ist auch das Motiv des Ranfttreffens, das in der Nacht vom 17./18. Dezember in Sarnen-Sachseln-Ranft stattfinden wird.

Der Adventskalender hat einen Umfang von 72 Seiten im Format A4 und kostet Fr. 6.— (ab 10 Expl. Fr. 5.50). Anfangs November wird an alle Pfarrämter ein Ansichtsexemplar verschickt. Weitere Bestel-

lungen bei: Sekretariat Junge Gemeinde, Auf der Mauer 13, Postfach 159, 8025 Zürich.

*Bundesleitung Junge Gemeinde:  
Röbi Knüsel*

## Lehrgang für Bücherkunde

Ende Oktober beginnt ein neuer «Lehrgang für Bücherkunde» der Katholischen Aktion Österreichs/Buch und Schrifttum mit einem weitgehend erneuerten Programm. Der Lehrgang richtet sich an alle literarisch Interessierten und um Orientierung Bemühten, vor allem Erzieher, Lehrer, Führungskräfte, Priester, Theologen, Ordenschristen, Mitarbeiter im kirchlichen Bereich, Studenten, Bibliothekare, Buchhändler usw. Er beinhaltet einen Fernkurs (30. Oktober 1983 bis 30. März 1985) sowie (freiwillige) Treffpunkte: eine Arbeitswoche in Batschuns/Vorarlberg (29. Juli bis 4. August 1984) sowie Wochenendseminare und Abendveranstaltungen in Innsbruck und Wien. Der Fernkurs – mit den Stichworten: Information, Orientierung, Kommunikation – umfasst monatlich zugestelltes schriftliches Arbeitsmaterial sowie die Vierteljahrszeitschrift «Die Zeit im Buch». Das Arbeitsmaterial behandelt: Sprache, Buch- und Lesetheorie, Literaturtheorie und -geschichte, Monographien und Skizzen, Einzelinterpretationen, Literarische Stoffe und Motive, Probleme geschichtlicher und zeitgeschichtlicher Literatur, Lebensphasen und -situationen, Theologie. Leben aus reflektiertem Glauben, Modelle und Lesematerial, Erwachsenenbildung. Weitere Informationen sowie Anmeldung bei: Sekretariat für Buch und Schrifttum der Katholischen Aktion Österreichs, Stephansplatz 6/V, A-1010 Wien, Telefon 0043 - 222 - 53 25 61/324.

*Redaktion*

## Amtlicher Teil

### Für alle Bistümer

#### Schweizer Delegation an der Bischofssynode

An der internationalen Bischofssynode, die am 29. September in Rom beginnt, nehmen aus der Schweiz teil: der Bischof von

Basel, Dr. Otto Wüst, als Delegierter der Schweizer Bischofskonferenz, sowie als vom Papst persönlich bezeichnetes Mitglied der Abt von Einsiedeln, Dr. Georg Holzherr. Begleitet werden die beiden Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz von Bischofsvikar Anton Hopp, Solothurn, und von Domherr Franz Stampfli, Zürich.

### Für die Bistümer der deutschsprachigen Schweiz

#### DOK-Studientagung in Chur

Unter dem Vorsitz von Bischof Dr. Johannes Vonderach sind am Dienstag und Mittwoch die Bischöfe der deutschen Schweiz, die deutschsprachigen Mitarbeiter an den Bischöflichen Ordinariaten und am Kloster Einsiedeln sowie die Mitglieder der deutschschweizerischen Ordinariatenkonferenz in Chur zusammengekommen, um in das neue Kirchenrecht eingeführt zu werden. Geleitet wurde diese Tagung durch P. Dr. Roland-Bernhard Trauffer, Zürich/Solothurn.

In seinem Einführungsreferat legte P. Trauffer grundsätzliche Überlegungen über die Interpretation des neuen Gesetzbuches vor. Die Art und Weise, wie die kirchliche Gemeinschaft das Recht anwendet, ist der erste Ausweis ihrer Interpretationsmethode. Vier Kriterien könnten gewissermassen einen «Filter» bilden, um eine Anwendung bzw. Interpretation des Gesetzes zum Wohle der Gemeinschaft zu garantieren: die Frage der Kultur, der Standpunkte der Ekklesiologie, die Verwurzelung im Glaubensgut (Tradition), die Prinzipien der Kodexrevision.

Die beste Interpretation des Gesetzes bleibt aber auch im neuen Kodex das, was durch das Gewohnheitsrecht gewachsen ist (Kanon 27). Eingehend wurden dann die rechtlichen Bestimmungen behandelt über: das Volk Gottes (Referat von P. Dr. Alkuin Stillhart), die Pfarrer und die Pfarrei (Dr. Hans Brügger), die Ehe und das Bussakrament (Prof. Dr. Oskar Stoffel), die Orden (Dr. Alkuin Stillhart), Verwaltung, Diözesane Räte und Vereinigungen (Dr. Roland-Bernhard Trauffer) sowie die staatskirchenrechtliche Relevanz der besprochenen Themen (Prof. Dr. Louis Carlen). Ziel des Studientages war, über die neuen Bestimmungen am ersten Adventssonntag, an welchem das neue Recht in Kraft tritt, informiert zu sein.

#### Hausebet im Advent 1983

Eine liturgische Arbeitsgruppe aus den Bistümern Basel, Chur und St. Gallen hat die Vorarbeiten für Unterlagen «Hausebete im Advent 1983» abgeschlossen. Die Anregungen, um in Familien, Gruppen und als Einzelne zuhause zu beten, stehen im Zusammenhang mit der Thematik des Jubiläumsjahres der Erlösung und des Advents. Bild mit Johannes dem Täufer, praktische Hinweise zum gemeinsamen Gebet, Bibeltext, Besinnung, Fürbitten, Segensbitte, Lieder und eine Geschichte für Kinder werden unter dem Titel «Bereitet dem Herrn den Weg» herausgegeben. Ein Probeexemplar mit Bestellschein wird so früh allen Pfarrämtern zugesandt, dass das Hausebet auf den Advent den Gläubigen abgegeben werden kann.

### Bistum Basel

#### Wahlen und Ernennungen

*Walter Holzmann*, bisher Pfarrhelfer in der Pfarrei St. Maria in Luzern, zum Pfarradministrator von Oberrüti (AG) (Installation 16. Oktober 1983).

*Jakob Hüsler*, bisher Vikar in der Pfarrei Littau (LU), zum Pfarrer von Adligenswil (LU) (Installation 30. Oktober 1983).

*Josef Kuhn*, bisher Pfarrer von Frenkendorf-Füllinsdorf (BL), zum Pfarrer von Binningen (BL) (Installation 27. Februar 1984).

*Josef Meier*, bisher Professor am Collège St-Charles in Porrentruy (JU), zum Seelsorger auf Rigi-Kaltbad (LU) (Amtsantritt September 1983).

*Anton Sigrist*, Dr. theol., bisher Pfarrresignat in Hilterfingen (BE), zum Pfarradministrator von Sommeri (TG) (Installation 2. Oktober 1983).

#### Stellenausschreibung

Die vakante Stelle des *Spitalseelsorgers am Bezirksspital Wolhusen* (LU) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 18. Oktober 1983 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

#### Adressänderung

Die neue Adresse von Regionaldekan *Hans Amrein* lautet: Oberseeburghalde 5, Postfach, 6000 Luzern 15, Telefon 041 - 31 60 20.

Regionaldekan *Angelo Rovere*, Pratteln, nimmt Wohnsitz in 4460 Gelterkinden, Brühlgasse 9, Telefon 061 - 99 26 14.

### Priesterweihe

Am 17. September 1983 hat in der Pfarrkirche St. Marien in Basel alt Bischof Anton Hänggi Diakon *Giovanni Molinari*, Jesuit, von Varese und Basel, zum Priester geweiht.

### Kirchliches Brauchtum – Volksfrömmigkeit in der Pfarrei

Die Basler Liturgische Kommission führt vom 17.–19. Oktober 1983 im Haus der Begegnung Bethanien, St. Niklausen, 6064 Kerns, die Studientagung 1983 «Kirchliches Brauchtum – Volksfrömmigkeit in der Pfarrei» durch. Fachreferenten sind: Univ.-Prof. Jakob Baumgartner, Fribourg, Dr. phil. Walter Heim, Immensee, Thomas Müller, Pfarrer, Sins. Diese Studientagung steht Interessenten offen. Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an Dr. Max Hofer, Präsident Basler Liturgische Kommission, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn, Telefon 065 - 23 28 11.

### Personalverzeichnis 1984

Für die Erstellung des Personalverzeichnisses 1984 des Bistums Basel ersuchen wir um Mithilfe. Wir bitten:

- die Dekane, die Veränderungen innerhalb ihres Dekanates dem zuständigen Regionaldekan zu melden;
- die Orden und Kongregationen im Bereich des Bistums Basel, die Personalveränderungen mitzuteilen;
- Spezialseelsorger, Präsidien katholischer Verbände und Präsidenten diözesaner Kommissionen und Institutionen, Wechsel in ihren Gremien und Aufgaben und Adressänderungen bekanntzugeben;
- Seelsorger, die aus der Pastoration ausscheiden, um weiterzustudieren, ihren Studienort und ihre Adresse anzugeben;
- Priester und Laientheologen ausserhalb des Bistums und Geistliche im Ruhestand, uns eventuelle Adressänderungen wissen zu lassen.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Ihre Meldungen bis zum 20. Oktober 1983 in Solothurn eintreffen: Personalamt des Bistums Basel, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

## Bistum Chur

### Ernennungen ins Domkapitel

Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach ernannte am Hochfest des heiligen Bruder Klaus nach Anhören des residieren-

den Domkapitels zu nichtresidierenden Domherren

- *Josef Walter Halter*, Dekan des Dekanates Obwalden, Pfarrer von Lungern;
- *Dr. Gebhard Matt*, Generalvikar für den Kanton Zürich und Vizeoffizial.

### Ausschreibungen

Infolge Demission des bisherigen Amtsinhabers wird die Pfarrei *Hausen a. A.* zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 28. Oktober 1983 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Die Pfarrei *Stansstad* wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten mögen sich melden bis zum 28. Oktober 1983 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

Im *St. Johannesstift in Zizers* ist die Stelle des Spirituals neu zu besetzen. Interessenten mögen sich melden bis zum 28. Oktober 1983 beim Personalrat des Bistums Chur, Hof 19, 7000 Chur.

### Adressänderung

Das katholische Pfarramt Hirzel erhält eine neue Postleitzahl: statt 8811 neu 8816.

## Bistum St. Gallen

### Einführungskurs für Kommunionhelfer

Die Liturgische Kommission St. Gallen führt am Samstag, 5. November, von 9.00 bis 15.00 Uhr, im Pfarreiheim Heerbrugg einen Einführungskurs für Kommunionhelfer durch. An diesem Kurs können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuverteilen und sie auch Kranken zu bringen. Das Ordinariat empfiehlt den Pfarrern, geeignete Laien auszuwählen und sie bis zum 28. Oktober bei der Katechetischen Arbeitsstelle, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen, anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

## Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

### HI. Weihen

Am 9. Oktober 1983 wird Bischof Dr. Pierre Mamie in der Pfarrkirche von Ouchy die beiden Diakone *André Pittet* und *Bernard Sonney* zu Priestern für unser Bistum weihen. Am 8. Oktober 1983 weiht Bi-

schof Dr. Pierre Mamie in der Kirche St. Peter in Freiburg den Priesteramtskandidaten *Gérald Carrel* zum Diakon für das Bistum.

### Sammlung für das diözesane Verlagshaus Tschentochau

In Nr. 35 der «Schweizerischen Kirchenzeitung» wie auch in mehreren Westschweizer Zeitungen wurde ein Aufruf von Bischof Dr. Pierre Mamie veröffentlicht, dem diözesanen Verlagshaus von Tschentochau in Polen durch Geldspenden zu helfen.

Viele freigebige Spender haben in der kurzen Zeit von drei Wochen bereits Fr. 10381.80 zusammengesteuert. Im Namen des Werkes und des Herrn Bischof möchten wir ihnen dafür danken.

Der genannte Betrag entspricht aber noch längst nicht der Hilfe, die wir dem wichtigen Werk leisten möchten. Die Sammlung geht weiter. Deshalb rufen wir nochmals das Konto in Erinnerung.

Spenden sende man an: Editions diocésaines «Regina Poloniae» Czestochowa, Freiburg, Postschecknummer 17-6340. Zum voraus besten Dank.

*Die Bischöfliche Kanzlei*

## Verstorbene

### Max Josef Traxler, Pfarr- resignat, Stein am Rhein

Am Abend des 8. März 1983 starb in der Clinica Santa Croce in Orselina (TI) Pfarrresignat Max Josef Traxler, Stein am Rhein. Damit ging das Leben eines Priesters zu Ende, der trotz zahlreicher gesundheitlicher Störungen während Jahren in Zug, Zeihen und Stein am Rhein sich voll für das Reich Gottes einsetzte.

Der Verstorbene wurde am 23. Juni 1914 als Sohn des Josef Anton Traxler und der Louise-Maria Bodmer in Balterswil (TG) geboren. Zusammen mit drei Geschwistern, die ihm alle im Tod vorangegangen sind, erlebte er eine einfache Jugendzeit, geprägt von der Aktivdienstzeit des Vaters und der Krise dieser Jahre. Nach der Primarschule in Balterswil nahm er täglich den schlechten und weiten Schulweg zur Sekundarschule in Eschlikon unter die Füsse. Auch zum Religionsunterricht musste der junge Max an schulfreien Nachmittagen auf Wanderschaft, nämlich nach Sirnach.

Im Jahre 1930 trat Max Traxler in das Lehrerseminar St. Michael in Zug ein, das er vier Jahre später mit dem Lehrerpapier abschloss. Nach langem Ringen um seine Zukunft setzte er seine Studien fort und machte im Sommer 1937 im Kollegium Schwyz die Matura.

Im Herbst 1937 trat er ins Priesterseminar Luzern ein, das er im folgenden Studienjahr mit der Universität Freiburg vertauschte. Doch diese Zeit sollte nur kurz sein. Wegen Ausbruchs des

Zweiten Weltkrieges wurden die Studenten ins Seminar nach Luzern zurückberufen, damit dieses trotz der vielen Studenten im Aktivdienst einigermassen seinen Betrieb aufrechterhalten konnte. Max Traxler trat in Schwyz in den Schweizerischen Studentenverein ein und leitete das Jubiläumsemester der Waldstättia als Senior. Nach den Abschlussexamen in Luzern zog er zum Weihekurs nach Solothurn. Mitten in den Exerzitien zum Subdiakonats erreichte ihn die Nachricht vom plötzlichen Tod seiner lieben Mutter. Nachdem er am 29. Juni 1942 durch Bischof Franziskus von Streng zum Priester geweiht worden war, durfte er in seiner Heimatpfarre Bichelsee Primiz feiern.

Auf Wunsch von Rektor Leo Dormann kam der Neupriester nach seiner Primiz als Subpräfekt nach St. Michael in Zug. Er muss also dort als Lehrerseminarist in bester Erinnerung geblieben sein. Dankbar gedachte er immer dieses Mannes, der ihm priesterliches Vorbild war und der ihn in viele Arbeiten eingeführt hatte. Doch sollte schon diese erste Zeit von gesundheitlichen Störungen überschattet werden. Hart traf ihn der unerwartete Tod seines Vaters, der nach St. Michael gekommen war, um mit seinem Sohn nach Sachseln in die Ferien zu ziehen. Völlig unerwartet starb der Vater am 10. September 1948 in Zug. Statt sich froher Ferientage zu erfreuen, musste Max den Schmerz über diesen plötzlichen Verlust verkraften. So wurde für unseren verstorbenen Mitbruder ein Kuraufenthalt in Dussang notwendig, den er mit der Arbeit eines Hausgeistlichen verbinden konnte.

Nach zwei Jahren war er soweit wieder hergestellt, dass er am 15. Oktober 1950 eine Stelle als Vikar in Guthirt, Zug, antreten konnte. Hier war er in seinem Element, und er erinnerte sich sehr gerne an diese Zeit. Zug wurde ihm mehr und mehr zur zweiten Heimat.

Nach längerem Hin und Her kam Max Traxler am 31. Januar 1960 als Pfarrer nach Zeihen (AG). Hier sollte er sein Lebenswerk gestalten dürfen, hier konnte er seine ganze Kraft als Lehrer, Hirte und Priester dieser Gemeinde einsetzen. Nebst der vielfältigen Seelsorgetätigkeit war er Schulpräsident, Mitglied der Aargauer Synode und Kreispräsident der Jungmannschaft. Als bleibendes Werk und Zeichen seiner Hirtensorge wird die neue Pfarrkirche von Zeihen an den lebenswürdigen und einsatzfreudigen Pfarrer erinnern. Zufrieden genoss er das neue Pfarrhaus mit dem Garten, den Blumen und freute sich der Gäste, die er empfangen durfte. Doch das Kreuz der Krankheit liess ihn nicht los, wird doch auch diese Zeit von gesundheitlichen Krisen überschattet. Er gab das Amt des Schulpräsidenten auf. Immer wieder fand er Erholung in seinem lieben Tessin und konnte mit neuer Kraft wieder an die Arbeit gehen. Ende 1975 aber war er gezwungen, den Bischof um Entlastung vom Pfarramt Zeihen zu bitten.

An Lichtmess 1976 zog er als Resignat in Stein am Rhein ein. Mit grossem Wohlwollen nahm ihn die Doppel-Pfarrei Ramsen-Stein am Rhein auf. Er half, wo immer er konnte, und übernahm in unserem Dekanat Schaffhausen die Verwaltung des Studentenpatronats. Seine Abrechnungen war stets klar und übersichtlich und seine Liebe auch zu kleinen Dingen wurde spürbar. Doch auch vom schönen Städtchen am Rhein musste er wieder ins Kantonsspital Schaffhausen eingeliefert werden, um sich von Rückfällen zu erholen. Sein letzter schwerer Rückschlag im August 1982 war so stark, dass er sich trotz liebevoller Pflege nicht mehr erholte. Am Abend des 8. März 1983 hat ihn Christus zu sich heimberufen. Unter grosser Beteiligung der Be-

völkerung und in Anwesenheit zahlreicher Priester wurde er am Samstag, 12. März 1983, in Zeihen (AG) bestattet. Er ruht nun vor den Mauern jener Kirche, die während seiner Amtszeit als Pfarrer gebaut wurde. Auch die Gläubigen von Stein am Rhein haben am Mittwoch, 16. März 1983, in einem feierlichen Gedengottesdienst des lieben Verstorbenen gedacht.

Mit Pfarresignat Max Traxler hat uns ein Priester verlassen, der durch seine Liebenswürdigkeit und seine grosse Sorge um die Seinen sein Priestersein lebte. Seine Feinfühligkeit und sein Empfinden für Gerechtigkeit machten es ihm oft nicht leicht, die überall auftretenden Spannungen zu ertragen. Vor allem aber wurde er durch seine Krankheit zu einem Priester, der mitten im Leid immer wieder auf Christus vertraute und so uns allen ein Beispiel der Hoffnung und Zuversicht vorlebte. Wie erfrischend war es doch zu erleben, dass auch in schweren Stunden sein feiner Humor nicht versiegte. Konnte er auch in Stein am Rhein immer weniger wirken, so hat er dieses schöne Städtchen richtig lieb gewonnen und die Steiner auch ihn. Dankbar aber erinnerte sich Max Traxler auch immer wieder der vielen Gläubigen, auf die er in seinem Priesterleben zählen durfte. Zwei sollen hier besonders erwähnt werden, Fräulein Hildegard Kummer, die ihm in Zeihen und Stein am Rhein als Pfarreihefelin treu zur Seite stand; und Schwester Hildegard Neuhaus, die ihn in die «Casa Possa» nach Briene begleitete. Sie hat ihn dort mit grosser Liebe und Aufopferung gepflegt und ihn immer wieder in der Klinik in Orselina besucht. Nicht vergessen werden sollen die Ärzte und Krankenschwestern, deren Hilfe der Verstorbene so oft beanspruchen musste.

Pfarresignat Max Traxler hat alle seine Fähigkeiten in den Dienst Christi gestellt. Allzuoft musste er schmerzlich die Grenzen erleben, die ihm gesetzt wurden. Möge ihm nun jenes ewige Leben zuteil werden, das keine Grenzen kennt, sondern volle Einheit mit dem gekreuzigten und auferstandenen Christus ist.

Otto Purtschert

## Neue Bücher

### Die Welt der Religionen

Verlag Herder, Freiburg i. Br., Bände 7-10: 1982, jeder Band 140 Seiten, bebildert.

#### Band 7:

Guy Rachet (Text) und Takashi Okamura (Fotos), Delphi. Das Heiligtum der Griechen.

Das Orakel von Delphi, geographischer Mittelpunkt Griechenlands, war auch das religiöse Zentrum der Hellenen. Dunkel wie der Sinn der Orakelsprüche ist auch das Rätsel von Delphi geblieben. Eine Kultstätte umrankt Mythen in einer langen wechselvollen Geschichte! Wer sich dem geheimnisvollen Bereich nähern will, bekommt in diesem Band mit seinen prägnanten Texten und exzellenten Bildern einen fundierten kunst- und religionsgeschichtlichen Cicerone.

#### Band 8:

Desanka Milosević (Text) und Nobumitsu Sakuma (Fotos), Der goldene Ring. Das Christentum Russlands.

«Der goldene Ring», das sind die alten russischen Städte Vladimir, Susdal, Jaroslavl, Moskau und Zagorsk. Sie sind - einst Mittelpunkte

des religiösen Lebens - noch heute Schatzgruben für Kunstkenner, allerdings aus bekannten Gründen «Museumsstädte». Der reich bebilderte Band bietet auch einen sehr instruktiven Textteil über die Geschichte der Christianisierung Russlands, ihre geistigen und kulturellen Grundlagen, Krisen und Unterdrückungen und Verfolgungen. In Wort und Bild werden Kirchen, Klöster mit

### Zum Bild auf der Frontseite

*Die Kirche von Oberdorf (BL) dient der Diasporagemeinde des Waldenburger Tales und ist 1973 dem hl. Bruder Klaus geweiht worden. Der Gottesdienstraum zeichnet sich durch seine schlichte und würdige Form aus. Von besonderem Wert dürften die farbigen Glasbilder von Juan Gustavo Wennberg († Januar 1983) sein. Das gegen Morgen gerichtete Fensterband zeigt die Schöpfung und jenes gegen Abend die neustamentlichen Szenen der Erlösung. Architekt der Kirche ist Albert Meury.*

### Die Mitarbeiter dieser Nummer

Kurt Bischof, cand. theol., Neustadtstrasse 38, 6003 Luzern

Dr. P. Leo Ettliln OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

Hans-Kaspar von Matt, Schulpsychologe, Nägelgasse 15, 6370 Stans

Otto Purtschert, Pfarrer und Regionaldekan, Stauffacherstrasse 1, 8200 Schaffhausen

Jacques Stäger, Pfarrer, Denkmalweg 1, 8752 Näfels

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

### Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

#### Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7-9  
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern  
Telefon 041 - 23 07 27

#### Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern  
Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

#### Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7-9  
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern  
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60 - 162 01

#### Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.-; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.-; übrige Länder: Fr. 78.- plus zusätzliche Versandgebühren.  
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Morgenpost.

prachtvollen Mosaiken, herrlichen Ikonen und unermesslich wertvollen Kirchenschätzen dargestellt.

#### Band 9:

Derek Hopwood (Text) und Tsuneo Akachi (Fotos), Kairo. Die Schule des Islam.

Dieser Band ist Kairo gewidmet, insofern es mit der Al-Azhar-Universität den geistigen Mittelpunkt der islamischen Welt darstellt. «Metropole des Universums» nannte ein bedeutender arabischer Geschichtsschreiber des 14. Jahrhunderts die Stadt der theologischen Hochschule des Propheten. «Die älteste Universität der Welt» ist auch heute noch die islamische Universität schlechthin und hat eine starke Ausstrahlung in die mohammedanische Welt und darüber hinaus. Mit diesem Band wird dem Leser und Be-

trachter ein anschaulicher Einblick in das Leben und die Lehrmethoden dieser berühmten Bildungsstätte eröffnet.

#### Band 10:

Aurora Leon (Text) und Tsuneo Akachi (Fotos), Sevilla. Die heilige Woche.

Das andalusische Sevilla erlebt in der Karwoche seinen touristisch-folkloristischen Höhepunkt mit den Prozessionen vom Palmsonntag bis zum Karsamstag. Das Buch zeigt aber, dass doch mehr dahinter steckt als nur barocker Überschwang. Man lernt die Wurzeln spanisch-andalusischer Volksfrömmigkeit kennen und erfährt, dass hier äusserer Prunk noch Ausdruck echter Religiosität ist.

Leo Ettlin

## Luther

Richard Friedenthal, Luther. Sein Leben und seine Zeit, Piper Verlag, München 1982, 680 Seiten (Taschenbuch).

Richard Friedenthal ist ein Klassiker unter den Biographen. Jan Hus, Karl Marx, Goethe und Martin Luther sind seine Meisterporträts. Dass sein «Luther» im Jubiläumsjahr als Taschenbuch erscheint, ist sinnvoll. Friedenthal ist Meister der Hintergrundmalerei. Zeitgeschichte, Kultur und Umwelt bekommen Relief und Farbe. Und Friedenthal versteht zu inszenieren. Geschichte wird romanhaft fesselnd. Anekdoten, geistreiche Pointen überraschen die Szene. Aber die Szene ist echt, der Autor ist nicht Phantast, sondern Kenner, allerdings Eklektiker. Streitfragen, ungelösten Problemen und Hypothesen weicht er aus.

Leo Ettlin

## Einladung

Es ist uns eine besondere Freude, heute eine kleine Anzahl Geistliche zu einer

## Studienreise

einladen zu dürfen. Wenn Sie beabsichtigen, 1984 oder 1985 mit Ihrer Gemeinde eine Reise nach

## Israel

durchzuführen, können wir Sie schon vom 16.-24. November 1983 durch dieses Land begleiten und Ihnen viele wertvolle Kontakte vermitteln. – Die Platzzahl bleibt auf acht Personen beschränkt.

Danke für Ihre baldige Anmeldung an



**IGT-REISEN AG**  
INTERNATIONAL GROUP TOURS

Theo Schwarz  
Alpenstrasse 4/Postfach, 6000 Luzern 6  
Telefon 041 - 51 21 23

Das **Offene Haus für die Jugend** in Basel braucht eine neue

## Leitung

Wir suchen eine oder zwei Personen mit seelsorglicher oder sozialer Ausbildung und praktischer Erfahrung in Jugendarbeit oder im kirchlichen Dienst, welche an den Aufbruch der Kirche glauben und deshalb wagen, neue Möglichkeiten und Wege einzuschlagen. Da es sich um ein anspruchsvolles und intensives Engagement handelt, können sich zwei Leute auf die eineinhalb Stellen aufteilen.

Entlohnung und Sozialleistungen gemäss Anstellungs- und Besoldungsordnung RKK Basel-Stadt.

Auskünfte und Bewerbung: Hauskommission Offenes Haus für die Jugend, Alexander Schaffner, Im langen Loh 153, 4054 Basel, Telefon Privat 061 - 39 64 34/Geschäft 061 - 25 55 87

Hoffsümmer, Willi, **144 Zeichenpredigten durch das Kirchenjahr**. Mit Gegenständen aus dem Alltag. 159 Seiten, kart., Fr. 19.60. – Jesus sprach in Bildern und Gleichnissen. Darum dieser Versuch, heutige Zeichen auf ihre Durchsichtigkeit für die christliche Verkündigung abzutasten. – «Wer sich an so manchem Vorschlag in diesem Buch nicht herantraut: Wagen Sie es einmal! Sie werden sehen, wieviel Freude und Auflockerung diese Art der Verkündigung in der Kirche bringen kann!»  
M. Grünewald Verlag.

Zu beziehen durch: Buchhandlung Raeber AG Luzern, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Tel. 041 - 23 53 63

### Eine Wohltat für die Beine:

Herrensocken, die nicht einschneiden (ohne Gummizug). Verschiedene Farben. Per Paar Fr. 9.50

**ROOS Herrenbekleidung**  
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern  
Telefon 041-23 37 88



**radio vatican**

tgl. 7.30 Uhr Lateinische Messe  
16.00 Uhr Nachrichten (deutsch)  
20.40 Uhr Lateinischer Rosenkranz

Rauchfreie

## Opferlichte

in roten oder farblosen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen.

Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

**Herzog AG Kerzenfabrik**  
**6210 Sursee 045 - 21 10 38**



## Ökumenischer Kurs für Pfarrer und interessierte Laien

Gottesdienst für die Praxis 1984

Thema:

# Jeremia

Arbeit, Gespräch und Ringen auf dem Weg vom Text zum Gottesdienst für Menschen von heute.

Referenten und Kursleiter:

Prof. Dr. H. H. Brunner, Zürich  
Pfarrer H. Eisenreich, Luzern  
Pfarrer K. Guggisberg, Zürich  
Pfarrer M. Zbären, St. Moritz

Neben der Kursarbeit Zeit für individuelles Studium und Sport.

Evangelisches Zentrum Randolins, 7500 St. Moritz  
Telefon 082 - 3 77 55  
Anmeldung bis zum 31. Oktober 1983

Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

## Kirchen und Pfarreiheimen Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

## A. BIESE

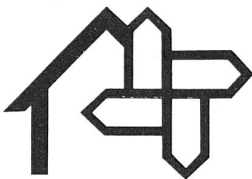
Obere Dattenbergstrasse 9 6005 Luzern Telefon 041-41 72 72

Sie (**Pfarreisekretärin**) und Er (**Katechet**), mit mehrjähriger Erfahrung im kirchlichen Dienst, suchen gemeinsame

## neue Aufgabe

in einer grösseren Pfarrei, vorzugsweise im Bistum Basel.

Chiffre 1332, Schweizerische Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern



### Ministrantenlager Blauring- und Jungwacht- lager, Retraiten

Warum viel Zeit und Kosten aufwenden, wenn eine einzige Anfrage kostenlos 240 Häuser erreicht!

Ihre Karte mit «wer, wann, was, wieviel» an **Kontakt, 4411 Lupsingen**



**LIENERT  
KERZEN  
EINSIEDELN**  
☎ 055 53 23 81

**Regenmäntel** dunkelblau, ganz gefüttert, la-Qualität **Fr. 258.-**

**Mehrzweckmantel** anthrazitgrau, mit austrennbarem Wollfutter, kurze und lange Grössen  
Preis inkl. Wollfutter **Fr. 298.-**

**Lodenmantel** aus Innsbruck, dunkelgrau, schräge Einschluftpaschen, beste Qualität **Fr. 398.-**

# ROOS

Herrenbekleidung

Frankenstrasse 9, 6003 Luzern  
Telefon 041-23 37 88

63000

00247023

PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM, ST. L  
7000 CHUR

39/29. 9. 83

# UVG-Tip 3



Am 1. Januar 1984 tritt das neue Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) in Kraft.

„Vermeiden Sie kostspielige Doppelversicherungen, lassen Sie sich zuerst objektiv beraten: Bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse.“



UNFALLVERSICHERUNG

BEI IHRER KRANKENKASSE